Vollständige Uebersicht sämmtlich baierischer Gesetzbücher.

Dritter Theil,

enthält

den ersten Theil des Civil-Codex.

Verfaßt

von

Anton Primbs,

J. U. Lic. Churfl. Hof-Wechsel und Merkantil-gerichts Advokaten.

München 1798.

Gedruckt bey Joseph Zangl, Stadtbuchdrucker.

Im Verlage des Verfassers, wohnhaft in der Residenz-Schwabingergasse in der v. Dengelbachischen Behausung Nro. 20. über 3 Stiegen.

Nro. 1692.

Vollständige Uebersicht gesammter bairischer Gesetzbücher. Dritter Theil.

Imprimatur.

München im Churfl. Censur-Collegio. Den 22. August 1798.

Reichsfreyherr von Schneider auf Negelsfürst, Direktor.

Regist. fol. 196.

Von Schmöger.

Vorrede.

Schon in der ersten Ankündigung des gegenwärtigen Werkes machte ich bekannt, daß ich hiebei die Herstellung eines so viel möglich vollständigen Index über die baierischen Gesetzbücher bezwecke. Diese Rüchsicht muß also die darüber abzufassende Urtheile leiten; und ich bin überzeugt, daß feindselige, gallsichtichge Anfälle um so mehr verschwinden, als mehrere Geschäftsmänner von ausgebreiteten Kenntnißen, und das einsichtsvollere juridische Publikum, welches nicht aus Leidenschaft, und unlautern Absichten zu handeln gewohnt ist, sondern nach richtigeren Grundsätzen den Werth der Dinge beurtheilt, mich auf eine sehr schmeichelhafte Art zur Fortsetzung dieses Werkes aufmunterten.

Mit der größten Aufmerksamkeit und Anstrengung hob ich aus dem größeren Gesetzbuche alle Hauptsätze, und

suchte

suchte sie unter die gehörige Rubrik zusamzudrängen: dadurch hoffe ich sowohl der Gemächlichkeit, als dem Fleiße und dem geübtesten Gedächtniße vieles erleichtert zu haben.

Uebrigens wünsche ich nur, daß auch diese meine Bemühung eben den Beifall, mit dem meine frühern Theile aufgenommen wurden, erhalte, und es soll Belohnung genug für meine Arbeit seyn, wenn ich nur einigermaßen den bezwekten Nutzen erzielet habe. Geschrieben zu München den 15. August 1798.

Der Verfasser.

Vollständige Uebersicht
gesammt
baierischer Gesetzbücher.

III. Theil,
enthält den ersten Theil des Civil-Codex.

Verfaßt von
Anton Primbs,
I. U. Lict. Churfl. Hof-Wechsel- und Merkantil-gerichts-Advokat.

Abrogatio legis, was man darunter versteht. c. 1. §. 12. N. p. 35.

Absolutorium muß dem Vormund nach abgelegter und richtig befundener Rechnung ertheilt werden. c. 7. §. 16. p. 89. N. 7. Text ob darnach noch eine Rechnungsrevision statt habe; vid. Vormundschaftsrechnung.

Abwesende, wer dafür zu halten c. 7. §. 39. p. 546. gaudiren de jure bavarico *in extrajudicialibus* keine restitutionem in integrum p. 547.

Abwesenheit, Begriff und Eintheilung c. 7. §. 39. p. 546. hat zwar jure romano, nicht aber bavarico *in extrajudicialibus* effectum restitutionis in integrum p. 547. wohl aber curatellam ibid. v. curatella absentium.

Actio de peculio, kommt zu den creditoribus, gegen den Vater um alles, was währender Administration des *Peculii profectitii* in Ansehen dessen mit andern ist gehandelt worden C. 5. §. 3. N. 2. p. 179 Not. geht nur pro quantitate peculii, ibid. dauert nur ein Jahr von der Zeit, da die Verwaltung wieder aufgehoben ist. ibid. kommt heut zu Tag selten mehr vor ibid.

Actio fidejussoria, kommt dem Pupillen um das, was der Tutor von Vormundschaftswegen schuldig ist, gegen die Bürgen zu, wenn er das Seinige bey dem Vormünder und dessen Erben nicht mehr erhollen kann. c. 7. §. 28. p. 493. hat hierin kein beneficium divisionis statt,

sondern die Caventen haften in solidum, außer 1) der Cavent stünde nur für eine gewiße Summe gut, 2) oder die Vormundschaft wäre **mit obrigkeitlicher Bewilligung** getheilt. ibid.

Actio injuriarum hat nicht statt gegen die, welche inspectionem ventris begehrt haben. C. 4. §. 10. n. 2. auch nicht gegen die, welche einen verdächtigen Vormund bey behöriger Obrigkeit anzeigen. C. 7. 23. außer es geschähe solches in böser Absicht gegen denunciatum. ibid.

Actio praejudicialis, oritur ex statu. C. 3. §. 4. p. 135. N. & est a) affirmativa b) negativa. ibid. hat sowohl in petitorio, als possessorio statt. N. 2. ibid. welche andern Actiones damit concurriren ibid. wird in foro ordinario, N. 3. p. 136. bald principaliter, N. 4. bald incidenter angebracht, N. 5. wenn sie unter andern Aktionen vorkömmt, soll sie zuerst ausgemacht werden, oder doch, simul et semel, N. 4. p. 16. Text. dauert regulariter 5 Jahre in N. 6. p. 137. not. muß hierin von jedem der angebliche Stand, worauf er sich fundirt, bewiesen werden, außer a) er hätte praesumtionem juris für sich, oder b) er befände sich in possessione praetensi status N. 7.

Actio Tutellae contraria, gebührt dem Vormünder gegen dem Pupillen um alles, was er ihm wegen geführter Vormundschaft schuldig ist c. 7. §. 27. p. 493. erstreckt sich active et passive ad haeredes, jedoch ohne Hipothec und Vorzugsrecht ibid.

Actio tutellae directa, gebührt dem Pupillen gegen dem Vormünder um alles, was er zu leisten hat. c. 7. §. 26. N. 1 p. 490. geht sowohl active als passive ad haeredes, leztenfalls aber nur pro dolo: et culpa lata, nicht aber *levi*,

außer

außer a) die Erben versirten in facto proprio, b) oder es wäre lis schon mit dem Erblasser contestirt, c) oder sie hätten sich mit des Pupillen Schaden bereichert. p. 491. hat sowohl finita als durante tutella Plaz, welch lezternfalls der Pupill von einem andern Curator vertretten wird. p. 492. kommt dem Pupillen elective mit der Restitutio in integrum zu §. 30. p. 500.

Actio subsidiaria, kommt dem Pupillen, wenn der Vormund, dessen Bürgen und Erben nicht mehr solvendo sind, in subsidium gegen die Obrigkeit zu, sofern sie in Bestellung der Vormundschaft, gebührender Aufsicht, oder sonst an ihrem vormundschaftlichen Amt etwas ermangeln läßt. c 7. §. 29. N. 1. p. 495. reicht culpa levis dazu hin ibid. nur muß sie vom Kläger bewiesen werden, wann die Bestellung anfänglich gleich recht geschehen ist. p. 496. hat erst finita tutella und nur in subsidium ohne Hypothec statt. ibid. geht auch gegen die Erben der Obrigkeit, doch nur pro dolo et culpa lata des Testators. ibid. gegen den *Actuarium* aber nur, wann in dem Inventario von des Pupillen Vermögen etwas aus Verschulden ausgelassen ist. ibid. gegen die Amtsbürgen nur, wenn sie in specie für die qu. Vormundschaft gutgestanden sind. ibid. haften vom ganzen Collegio nur jene, welche damals, als der Schaden geschehen ist, Mitglieder desselben waren. N. 2. p. 496. die Mitglieder aber, **welche bey der Vormundschaftsbestellung concurrirt haben**, ex dolo in solidum, ex culpa pro rata, die nicht concurrirt haben, nur in sofern die übrigen nicht mehr solvendo sind. p. 497.

Administration des Ehemanns in der Frau ihren Gütern, wenn sie nicht gut bestellt ist, was

 die

die Frau sodann für ein rechtliches Mittel hat. C. 6. §. 25. N. 2. p. 57. Text.

Adoptatus minus plene, kömmt nicht in die väterliche Gewalt des Adoptanten c. 5. §. 11. p. 205. not. succedit dem Wahlvater *in allodio ab intestato*, p. 206. not. kann wegen Enterbung, oder Präterition das väterliche Testament nicht impugniren. ibid.

Adoptiren zum Enkel kann man ohne Consens des Sohnes nicht. c. 5. §. 10. n. 3. p. 203. not.

Adoptio, Begriff und Eintheilung in a) arrogationem, et b) adoptionem in specie c. 5. §. 10. n. 1. p. 200. wer adoptiren kann, §. 2. p. 201. not.

Adoptio in specie, Begriff und Eintheilung in a) plenam b) minus plenam. c. 5. §. 11. p. 205. not. derselben requisita und Wirkung. ibid.

Adoptio minus plena, kann auch von Weibspersonen vorgenommen werden. c. 5. §. 11. n. 1. p. 36. Text: wirkt keine väterliche Gewalt auf Seite des Wahlvaters. ibid.

Affinitas vide Schwagerschaft.

Agnaten, Begrif und Unterschied von Cognaten c. 4. §. 5. n. 2. p. 148. not.

Agnatio, was man darunter versteht, c. 4. §. 5. n. 2. p. 19. Text: was für Proben darin statt haben. §. 9. n. 7. p. 26. Text.

Agnitio der Kinder kann a) expresse. und b) tacite geschehen e. g. wenn der Vater sich zu dem mit der Mutter gepflogenen unehlichen Beischlaf einbekennet c. 4. §. 9. n. 4. p. 162. not. würkt bey unehlichen nur die officia parentum

vel liberorum communia et naturalia, ibid. bey andern aber possessionem praetensi status ibid.

Alimenta, was selbe in sich begreifen c. 4. §. 7. p. 156. not. gebühren den **Kindern**, sowohl ehlichen als unehlichen, sogar ex damnato coitu herrührenden N. 5. p. 156. von den leiblichen nicht aber Stief = angewunschenen, Tauf= und Firmungs = Eltern N. 1. p. 155. deficientibus ascendentibus den **bedürftigen Eltern** von ihren leiblichen Kindern mit Beobachtung der sonst üblichen Successionsordnung n. 2. ibid. nicht aber Brüdern, und Schwestern, Blutsbefreunden oder Verschwägerten, *nisi ex pacto speciali*, n. 3. p. 156. deren Modus hängt von richterlicher Ermäßigung ab n. 7. ibid. dazu ist der Vater gleich von Zeit der Geburt, und nicht erst nach 3 Jahren verbunden ibid. p. 157. hat darin weder Arrest, noch Execution oder jus retentionis Platz ibid. bey darüber entstandenem Streit wird *quoad futura et praesentia* summarissime et executive verfahren. ibid. die praeterita gehen den ordinari Weg. ibid. wer sie nicht fodern kann. n. 6. p. 158. Ehescheidung der Eltern, Emancipation, oder Separatio ab Oeconomia paterna befreyet hievon nicht. ibid. die *indebite* geleisteten können actione negotionum gestione wieder zurückbegehrt werden, ohne daß dießfalls eine Schankung praesumirt wird. n. 13. p. 158. gebühren den Findelkindern von der Gemeinde, wo sie hinderlegt werden. Maier Samml. B. 4. p. 716. n. 204. sind den Ehehalten, welche sich mit Dienen nicht mehr ernähren können, an dem Ort ihrer Geburt, oder jener Stadt oder Gericht zu verschaffen, wo sie 15 Jahre ehrliche Dienste geleistet zu haben sich legitimiren können. ibid. B. 4. p. 950. §. 9. verehelichte und unansäßige Perso-

nen

nen haben sie an dem Ort, wo sie mit obrigkeitlich weltlicher Erlaubniß copulirt worden, zu suchen. ibid. §. 11. darein kann bey zimlich starken indiciis der angebliche Vater wenigst solang, bis er sich genugsam purgirt, provisionaliter condemnirt werden. c. 4. §. 9. n. 5. p. 163. not. ob selbe die Ehefrau nach dem Tod ihres Mannes fodern kann; c. 6. §. 12. n. 8. p. 254. not. ob sie bey eingestandener Copula verreicht werden müssen, wenn man einen andern Kindsvater darthun kann: c. 4. §. 9. n. 4. p. 162. not. durch welche Fälle man sie verlieren kann, oder wenigst kein jus mehr hat, sie zu fodern. §. 7. n. 12. p. 158. not

Alimentation muß mit dem väterlichen Beytrag nicht vermischt werden. c. 5. §. 7. n. 4. p. 191. not.

Alimentations quantum selbes zu bestimmen, was man für Maasregeln nehmen soll. c. 4. §. 7. n. 8. p. 23. Text.

Alter hohes, darunter versteht man in Ansehung der Adoptation 60, c. 5. §. 10. n. 2. p. 201. not. in Ansehung der zu übernehmenden Vormundschaft 70 Jahre. c. 7. §. 21. n. 2. p. 480.

Anzeig, die, der in Unehren geschwängerten Mutter, ob sie hinlänglich ist einen in die Paternität zu condemniren. c. 4. §. 9. n. 5. p. 25. Text. — vid. Mutter.

Apellation gegen eine übertragene Vormundschaft hat nicht eher statt, als wenn man auf die **angeführt** legale Entschuldigungsursachen nicht regardirt. c. 7. §. 20. n. 2. p. 476.

Arrest hat in Alimenten nicht statt c. 4. §. 7. n. 9. p. 23. Text.

Arrha

Arrha sponsalita vid. Mahlschatz.

Arrogatio, Begrif. c. 5. §. 10. n. 1. p. 201. not. deren Requisita n. 3. p. 202. vorzüglich bey Minderjährigen p. 203.

Auctoritas tutoris ist bey allen *onoresen*, nicht aber vortheilhaften c. 7. §. 17. n. 2. et 3. p. 467. Handlungen des Pupillen sub nullitate erfoderlich n. 1. p. 466. wird allenfalls ex officio ersetzt. n. 5. p. 468. kann auch in absentia conditionate interponirt werden. n. 6. p. 469. würkt die Giltigkeit der Handlung salva restitutione in integrum supp. supp. n. 7. kann in Handlungen, die den **Vormund** selbst betreffen nicht interponirt werden. §. 18. p. 470.

Ausfertigung, was sie in sich begreift. c. 6. §. 13. n. 1. p. 258. not. gehört nur dann ad dotalia, wenn sie als eine Besserung desselben **ausdrücklich** eingeschlagen ist, sonst aber unter die pharaphernalia, oder bona utrique coniugi communia. ibid.

Auslegung der Gesetze ist a) usualis, b) doctrinalis, c) authentica c. 1. §. 9. N. p. 27. hat nur bey **dunkeln** nicht aber deutlichen Gesetzen statt. ibid. hierbey soll man die Worte in gewöhnlich und landläufigem Verstand nehmen, außer a) es wäre das Contrarium durch hinlängliche Erklärung offenbar. b) oder es entstände hieraus ein Absurdum. ibid. die **usuelle** hat gegen klare und offenbare Gesetze nicht statt p. 28. not. die **authentische und legale** nur, wenn die doctrinalis et legalis zu Benehmung eines grossen Zweifels nicht hinreicht p. 28. n. 3. et 5. steht nur dem legislatori, nicht aber subordinirten Obrigkeiten zu. ibid. n. 1. et 2. die **doctrinelle** wird in a) declarativam, b) extensivam, c) restrictivam eingetheilt. c. 1. §. 10. p. 28. not.

erklärt

erklärt zweifelhafte Worte ex mente et ratione legis ibid. die *declarativa* bleibt gerade bey den Worten ohne Einschränkung oder Ausdehnnug stehen, nimmt mentem et rationem legis zur Grundregel an, welche, wenn sie dem Gesetze nicht ausdrücklich einverleibt ist, zuförderst in principiis domesticis et particularibus aufzusuchen ist. ibid. d. p. 29. die *extensiva* dehnt das Gesetz von einem benannten auf andere unbenannte Fälle aus der nemlich oder stärkern Raison aus. p. 30. welches sogar bey Strafgesetzen Platz greift. ibid. *restrictiva* schränkt die in allzu generellen Terminen lautende Ordnungen in besondern Fällen so weit ein, als sich ratio legis offenbar und augenscheinlich nicht darauf schickt. ibid.

Aussteuer, was sie in sich begreift. c. 6. §. 13. n. 8. p. 158. not.

Axioma, quod non est transmissibile, non est fallibile, ist falsch in Sachen welche morte exspiriren. c. 7. §. 30. n. 4. p. 509. not.

Beneficium divisionis, ob es die Vormundschaftsbürgen haben c. 7. §. 28. n. 1. p. 494 not.

Bestraffung eines Verbrechens, auf was für Rechten man dabey siehet c. 2. §. 17. p. 12. Text.

Bevormundung, wer hierum ansuchen mag oder soll nach röm. c. 7. §. 8. P. 423. nach heutigen und bair. Rechten, ibid. und unter welchen Strafen p. 424.

Beweis der Filiation, oder Verwandschaft, wie er zu machen ist c. 4 §. 9. n. 7. p. 165. not.

Beyhilfe väterliche zur bessern Bestreitung des kindlichen Hauswesens ist kein Peculium profectitium c. 5. §. 3. n 3. p. 179. not. hindert die Separation nicht §. 7. n. 4. p. 191. not.

Beischlaf unehlicher, dessen Eingeständniß wirkt

wirkt gegen dem Bekenner, daß er quoad obligationem alimentandi saltem provisionaliter so lange für den Vater des unehlichen Kindes gehalten wird, bis er einen andern Kindesvater durch hinlängliche Proben ausfindig machen kann. c. 4. §. 9. n. 4. p. 162. not. hierauf und nicht auf die übrigen facta aggravantia oder indicia muß das abzuschwörende Jurament gerichtet seyn. n. 5. p. 163. not. der pendente Conditione zwischen den Verlobten unternommene purificirt die Condition. c. 6. §. 11. n. 3. p. 243. not. hierauf haben die Eheleute vollkommenes Recht §. 12. p. 246. not.

Bigamia simultanea ist verbothen. c. 6. §. 8. n. 5. p. 232. not.

Billigkeit, derselben darf man sich mit Hintansetzung der klaren Gesetze nicht bedienen c. 1. §. 11. not. p. 33. ist von der Dispensation und fictione juris unterschieden p. 34.

Blödsinnige, was man darunter versteht. c. 7. §. 37. n. 3. p. 541. bekommen nach vorläufiger Probe und Einsicht ihres Standes einen Curatorem. ibid. geben hiebey die Medici mit ihrem parere den meisten Ausschlag p. 542. kommen, wenn ihr Mangel ex integro gehoben ist, wovon man jedoch versichert seyn muß, wieder aus der Curatell, ibid. können tempore dilucidi intervalli, welches als ein vollkommenes Intervallum bewiesen seyn muß, mit andern auch ohne Curator handeln. ibid.

Blutsverwandte, in wie fern sie einander heurathen können. c. 6. §. 10. n. 1. p. 236. därfen den verdächtigen Vormund nicht eigenmächtiger Weise entsetzen. c. 7. §. 23. n. 6. p. 95. Text.

Bona uxoris, gehören in dubio bis zum

rechts=

rechtlichen Gegenbeweis dem Mann. c. 6. §. 21. n. 4. p. 301. not.

Brautkinder sind unehlich, sofern sie nicht per subsequens matrimonium legitimirt sind. c. 3. §. 2. n. 6. p. 129. not.

Bürgen, wie weit sie pro facto tutoris haften c. 7. §. 28. n. 4. p. 98. Text.

Capitis diminutio, Begrif und Eintheilung. c. 3. §. 5. p. 138. not.

Certioratio, der Ehefrau rücksichtlich der ihr zukommenden Freyheiten, als der Authentica: Si qua mulier, und das Vorzugsrecht in concursu ist in casu obligationis et intercessionis für den Mann sub nullitate obligationis nothwendig. c. 6. §. 34. n. 1. p. 238. not. von wem, und wie sie geschehen soll n. 2. ibid. ist bey gerichtlichen, ibid. auch beschwornen Verzichten nöthig p. 339. wird praesumirt, wenn davon in dem von Siegelmäßigen außergerichtlich, und bey Unsiegelmäßigen obrigkeitlich errichteten Instrument Meldung geschieht. p. 340.

Clausula auf Versuchen und Widerrufen, die in einem Privilegio eingeschaltete, würkt nicht so viel, daß das Privilegium durch den Tod des Concedentis erlöscht. c. 2. §. 16. n. 10 p. 114. not. wohl daß selbes widerrufen werden kann n. 15. p. 115. not.

Clausula ex certa scientia die in einem Privilegio eingeschaltete befreyet von der exceptio sub - et obreptionis nicht c 2. §. 16. n. 1. p. 110. not.

Clausula omnium legum posteriorum derogatoria hemmt die Aufhebung eines Gesetzes nicht. c. 1. §. 12. not. - p. 35. hebt eine jüngere Gewohnheit nicht auf. c. 2. §. 15. n. 4. p. 108. not.

Clau-

Clausula salvo jure pupilli ist unnütz c. 7. §. 13. n. 12. p. 454. not.

Cognaten, was man darunter versteht c. 4. §. 5. n. 2. p. 148. not. deren Unterschied von Agnaten. ibid.

Cognatio, Begrif und Eintheilung in a) naturalem, b) civilem, c) spiritualem. c. 4. §. 5. n. 1. p. 147. not.

Cognatio Civilis, Begrif c. 4. §. 5. n. 14. p. 153. not. wie weit sie sich erstreckt: ibid. wie fern sie ein impedimentum dirimens sey. c. 6. §. 9. n. 3. p. 237. not.

Cognatio naturalis, Begrif c. 4. §. 5. n. 1. p. 142. not. ist in linea recta allezeit, in linea collaterali bis in 4ten Grund incl. ein impedimentum dirimens c. 6. §. 9. n. 1. p. 236. not.

Cognatio spiritualis, entspringt aus der Tauf und Firmung. c. 6. §. 9. n. 2. p. 237. not. in wie fern sie ein impedimentum dirimens seyn. ibid. wie weit sie sich erstrecke. c. 4. §. 5. n. 14. p. 153. not.

Coitus damnatus, was man darunter versteht. c. 3. §. 2. n. 6. p. 14. Text.

Collisio legum, Begrif. c. 2. §. 17. n. 1. p. 117. not. was dabey zu beobachten. ibid.

Communio bonorum unter Eheleuten ist a) generalis b) particularis c. 6. §. 34. n. 1. p. 332. not. erstere ist in Baiern nisi expacto expresso nicht gebräuchig, jedoch in verschiedenen Orten e. g. in Ingolstadt hergebracht. ibid. letztere aber begreift, wenn nichts anders specialiter ausbedungen ist, die Hochzeitgeschenke, Hausfahrniß und Errungenschaft, ibid. und wird in dubio mehr als die erstere praesumirt p. 333. und waltet

auch

auch bey jenen, die communem negotiationem exerciren, nur hierauf ob n. 6. p. 335. übergehen dießfalls die gemeinschaftlichen Güter allezeit ipso jure sine traditione tam quoad dominium, quam possessionem auf den Theilhaber pro indiviso, gaudiren mithin auch allenfalls in concursu jus separationis ibid. wird nach dem regulis societatis sofern kein anders expresse stipulirt ist, judicirt, n. 4. p. 334. räumt beyden Ehleuten das Condominium ein, die Administration verbleibt aber dem Mann, und soviel die Hochzeitgeschenke, Hausfahrnuß und Errungenschaft betrift, auch der usus fructus ibid. worinn sie differirt, wenn sie per pactum, und wenn per legem fundirt ist: c. 6. §. 32. n. 1. p. 333. not. hebt dem Unterschied inter dotalia paraphernalia, et receptitia auf. §. 21. n. 1. p. 304. not.

Condictio ex lege, Begrif c. 2. §. 19. p. 120. not.

Conditio „si non nupserit„ wird in ultimis voluntatibus pro non adjecta gehalten, quoad 2das nuptias aber muß sie erfüllt, oder das dießfalls erlangte zurückgelassen werden c. 6. §. 46. n. 1. p. 372. not.

Consens, wird bey der Emancipation öfters durch die Obrigkeit versetzt. c. 5. §. 7. n. 2. p. 189. not. das nämliche gilt, wenn ihn die Eltern bey der Ehe ohne rechtsgegründeter Ursache verweigern. c. 6. §. 4. n. 7. p. 218. not. der Eltern wird bey Sponsalien sub poena nullitatis erfodert Mair. Saml. B. I. p. 146. n. 3. bey Ehen muß jener der Eltern von den Kindern, c. 6. §. 4. n. 1. p. 217. not. der Vormünder von den Pflegskindern, n. 8. p. 219. not. der Landsherrschaft von den Churfürstl. Bedienten n. 11.

ibid.

ibid. der Obrigkeit von den Armen, Unvermöglichen zur Vermeidung gewißer Strafen erhollt werden. n. 11. p. 220. not.

Consuetudo, ob unter diesem Worte auch der non usus verstanden seye: c. 2. §. 15. n. 1. p. 105. not. ihr vorzüglichstes essentialrequisit, ohne welche keine bestehen kann, was für eines dasselbe ist. ibid. worinn sie von dem stylo curiae, und der Verjährung differire p. 106. ob eine aus einer unvernünftigen Handlung entstehen kann n. 2. ibid. wie viel actus possessorios sie erfodert. ibid. vid. Gewohnheit.

Copulation priesterliche, ist ad essentiam matrimonii nöthig. c. 6. §. 5. n. 1. p. 222. not. kann in einer Kirche oder anderm Ort geschehen p. 223. wird auch bey weiterer Ehe vorgenommen ibid. wird diesfalls auch der Beweis per praesumtiones zugelaßen, sonderbar wenn favor prolis dabey concurrirt. ibid. wird dabey nebst den Hauptttheilen, oder deren special Bevollmächtigten, und zweyen Gezeugen *sub poena nullitatis* die Praesentia moralis parochi *competentis* erfodert n. 2. p. 223. not. verliert ihre Gültigkeit nicht, wenn gleich der ordentliche Pfarrer interdicirt suspendirt, excommunicirt ist, oder dagegen protestirt p. 224. kann mit Erlaubniß des competirenden Pfarres auch von einem andern Priester vorgenomen werden. ibid. die außer Lands ist verbothen, und zwar bey Verweisung ad locum Copulationis. Mair. Samml. B. V. p. 479. n. 111. die im Lande ohne rechtmäßig obrigkeitlichen Consens, welche mit bloßer Begünstigung der Pfarrer geschieht, wird an dem kopulirenden Pfarrer mit 100 Rchsthlr. zur Alimentirung der Bedürftigen Copulirten bestraft. Mair. Samml. B. II. p. 951. n. 13. welches noch nicht zu erhollen geweste Straf= und Indennisationsquantum auch

in

in concursu oder Schuldenverhandlungen der bestraften Pfarrern gleich nach den Gerichtskösten vorzumerken, und ex massa abzuziehen ist. Kreitmaier. Samml. p. 424. §. 12.

Cura sexus ist in Baiern, wo es nicht die jura specialiter erfodern, mehr de cautella als necessitate. c. 7. §. 41. p. 559.

Curatella, Begrif und Eintheilung in a) generalem, et b) specialem c. 7. §. 35. p. 523.

Curatella bonorum absentium ist regularis et irregularis. c. 7. §. 39. p. 548. jene wird nur dann, wann der Abwesende nicht selbst seiner Güter halber gesorgt, und zwar *a judice rei sitae* vorzüglich den nächsten Befreundten des Abwesenden übertragen p. 549. Ceßirt aber, wenn der Abwesende zurückkömmt oder stirbt. ibid. diese hingegen wird, wenn man aus Länge der Abwesenheit oder aus andern Umständen den Tod wahrscheinlich muthmassen kann, *ad instantiam* derjenigen, welche das nächste Succeßionsrecht bey der Verlassenschaft des Abwesenden haben p. 550 und in defectu heredum dem fisco übertragen p. 551. haben diesfalls alle actiones et remedia wie in andern Succeßionsfällen statt. ibid. nur muß man das Succeßionsrecht, und eine solche Abwesenheit darthun, daß das arbitrium judicis ohne alleiniger Rüksicht auf die Jahre aus den Umständen den Tod muthmaßen kann ibid. nur muß in casum reditus wegen der Restitution Caution geleistet, p. 553. und wenn man von dem Leben des Abwesenden gewis überzeugt ist, das Vermögen, jedoch von der Zeit an, da er *pro mortuo* deklarirt worden, nur cum fructibus extantibus restituirt werden p. 554. hört auf, wenn man von dem Tod, oder Leben des Abwesenden genugsam gesichert ist. p. 553.

Cur-

Curatella interimistica, wann, und wie lang sie Platz greift c. 7. §. 38. n. 2. p. 545.

Curatella maiorennum, wann sie statt hat. c. 7. §. 37. p. 535. muß dießfalls der vorgebliche Mangel notorisch, oder sonst sattsam bewiesen seyn. p. 536. ist von der tutella nicht unterschieden p. 537. ist dativa, testamentaria, legitima, p. 538. hört auf, wenn der Mangel wegfällt, welcher selbe veranlaßt hat. ibid.

Curatella mente captorum, v. Blödsinnige.

Curatella minorum, wenn sie statt hat c. 7. §. 36. p. 524. ist dativa, testamentaria, legitima. p. 529. und kömmt ganz mit der Tutell überein. ib. wie sie aufhört. p. 530.

Curatella prodigorum, vid. Verschwender.

Curatella specialis hat vorzüglich statt, wenn die sub patria potestate stehende Kinder mit ihrem Vater, oder die Minderjährigen mit ihrem Vormünder zu thun haben, c. 7. §. 30. p. 543. und in noch mehr andern Fällen. p. 544.

Curator absentis ist in curatella *irregulari* derjenige, welcher das nächste Succeßionsrecht bey der Verlassenschaft des Abwesenden hat. c. 7. §. 39. p. 550. können es sogar Weiber und Kinder seyn, p. 551. hat zur Erlangung dieser curatell alle actiones, et remedia, wie in andern Succeßionsfällen, ibid. nur muß er erst sein Succeßionsrecht, und die Abwesenheit so weit darthun, daß man den Abwesenden mehr für todt, als lebendig halten kann, p. 552. welches ohne alleiniger Rüksicht der Jahre oder Alters, aus andern Umständen das arbitrium judicis ermeßigt. ibid. erlangt das Eigenthum des Vermögens von der Zeit an, da der Abwesende pro mortuo deklarirt wird, doch nur conditionate, und erst a tempore mortis absentis irrevocabiliter. p. 553.

 muß

muß daher ein Inventarium über des Abwesenden Vermögen verfertigen. ibid. caution de restituendo in casum reditus leisten. p. 552. (ohne welche der nächst folgende einrückt) p. 554., bey den Veräusserungen alle jene Solemnitäten beobachten, die in ali natione rerum minoris erfoderlich sind. ib. und da man von dem Leben des Abwesenden genugsam gesichert ist, das Vermögen, jedoch von der Zeit an, da absens pro mortuo deklarirt ist, nur cum fructibus extantibus restituiren, Rechnung ablegen, und den dolo, culpa lata et levi verursachten Schaden ersetzen, ibid. kann ein Honorarium begehren, ib. transmittirt, wann er *durante curatella* stirbt, selbe auf seine eigene Erben. ib.

Custodia ventris, Begrif c. 4. §. 10. n. 2 p. 168. not. wenn sie vorgenommen wird. p 169. not. wer sie begehren kann, und wenn sie statt hat. n. 1. p. 26. Text. deren Wirkung n. 3. p. 170. not. wenn sie nicht begehrt wird, ob man doch Einwendungen gegen die Geburt machen kann. n. 8. p. 27 Text. wenn sich die Frau in selber widerspenstig bezeigt, was es für Folgen hat n. 5. p. 27. Text.

Damnum vitandum contra lucrum captandum wird allzeit vorgezohen, wenn auch letzters ein stärkeres Privilegium hat. c. 7. §. 30. n. 5 p. 512. not.

Debitor pupilli, wenn er zum Vormund vom Vater ernennt wird, was die Obrigkeit zu thun hat. c. 7. §. 5. n. 3. p. 78. Text,

Decreta, Begrif. c. 2. §. 14. n. 4. p. 104. not. welche vim die nicht in forma legis publicæ ergangene haben. ibid.

Derogatio legis, was man unter selber versteht. c. 1. §. 12. p. 5. Text.

Descen-

Descendenten, was dieses Wort in sich begreift. c. 4. §. 3. n. 4. p. 18. Text.

Dienstbothen, zu was sie verbunden sind. c. 4. §. 4. p. 147. not. deren Abspannung ist verbothen ibid. darf sie der Hausvater züchtigen. p. 1. §. 2. p. 141. not. wie sie ihren Stand verändern §. 8. n. 3. p. 24. Text.

Dominium quiritarium, ob es heut zu Tag noch in Uebung ist c. 5. §. 2. n. 3. p. 29. Text.

Dos, vid. Heurathgut.

Dubium, was präsumirt wird, wenn eines vorhanden ist, utrum ignorans in impedimento quisquam fuerit, aut sciverit impedimentum. c. 3. §. 2. n. 8. p. 130. not. ob eine Geburt lebendig oder todt sey. c. 3. §. 2. n. 4. p. 14. Text. inter communionem specialem et generalem c. 6. §. 32. n. 1. p. 333. not.

Educatio des Pupillen, gebührt vorzüglich der leiblichen Mutter, auch dann, wann sie ad 2da vota schreitet, c. 7. §. 11. p. 435. dann den übrigen Verwandten in aufsteigender oder Collaterallinie nach der Succeßionsordnung ibid. auf dem Weigerungsfall können Freunde hiezu auch gezwungen werden. p. 436. dabey reguliert man sich vorzüglich nach dem allenfalls erklärten Willen des Vaters und des Pupillen Nutzen p. 434. was dießfalls circa religionem zu merken ist ibid.

Ehe, Begrif, c. 6. §. 1. n. 1. p. 208. not. die dabey festzusetzende Bedingniße stehen nicht ganz in der Willkühr der Paciscenten ib. deren Eintheilung p. 209. not. hat sogar im Todbeth Platz. ibid. wird dabey nebst der Einwilligung der Hauptttheile bey Kindern noch der Consens der Eltern, zur Vermeidung gewißer Strafen §. 4. p. 217. bey Pflegkindern der Consens der Vormünder. n. 8. p. 219. bey Churfl. Bedienten der Lan-

desherrliche n. 10. bey Armen, Unvermöglichen der obrigkeitliche erfodert. n. 11. p. 220. deren Impedimenta. §. 6. p. 225. v. Imped. welches Alter dazu erfodert wird; §. 10. p. 210. die sub conditione, demonstratione, causa, die, et modo. was hiebey in Ansehung der Gültig- oder Ungültigkeit zu beobachten ist. §. 11. p. 43. Text. die hieraus entspringende beiden Eheleuten gemeinschäftlich. §. 12. p. 246. not. dem Ehemann n. 2. p. 249. der Ehefrau besonders zustehende Rechte und Pflichten n. 5. p. 252. die darinn erzeugte Kinder werden als rechtmäßige **präsumirt**, doch hat eine Gegenprobe statt c. 4. §. 9. n. 2. p. 160. not. schadet dem Kinde die gegentheilige Geständnuß der Mutter nicht. n. 3. p. 161. ob eine standsmäßig oder nicht, wer dieß entscheidet, und auf was man deshalb zu sehen hat. c. 6. §. 4. n. 9. & 10. p. 222. ob einen zu deren Erfüllung eine weltliche Obrigkeit zwingen kann. Dann welche: ob es dem Vater gebührt, wenn er jemanden in flagranti bey seiner Tochter erwischt. §. 8. p. 228.

Ehe weitere, ist nicht verbothen, und hindert hierinn weder das Verboth der Verstorbenen, noch das Versprechen des Ueberlebenden, außer es wäre sub hac conditione etwas erlangt worden, wo dann entweder die Conditio erfüllt oder das erlangte zurückgelaßen werden muß. c. 6. §. 46. n. 1. p. 372. not. doch sind gewiße Strafen darauf gesetzt §. 47. p. 375. — 382. welche aber auch in gewißen Fällen ceßiren §. 48. p. 383.

Eheband, ob dieses trennbar sey c. 6. §. 41. p. 68. Text.

Ehebruch, in welchem Falle er dissolutionem matrimonii würkt c. 6. §. 42. p. 354. not. was demselben gleich geschätzt wird. ibid.

Ehefrau, tritt durch die Ehe aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, und kömmt in die maritalem c. 6. §. 4. p. 250. not. muß von ihrem Mann alimentirt werden §. 12. n. 8. p. 253. erlangt die Würde und das Forum des Manns, n. 5. p. 252. bekömmt per matrimonium die Edelmannsfreiheit, verliert aber selbe auch durch die Ehe an einem Unedelmannsfreyheitfähigen ibid. welche actiones ihr pro repetenda dote zukommen, n. 20. p. 271. vid. Heurathgut. hat auf dem sämmtlichen Vermögen des Manns um ihre heurathliche Spruch hypothecam legalem n. 20. p. 172. ihr gebühren die Kleider, die sie erweislich eingebracht hat, oder zu ihrem Leibe gehören, allein, §. 21. n. 4. p. 301. ist ihr anzurathen, daß sie über all ihre Illata eine Specifikation macht' und den Empfang derselben vom Ehemann und ein paar Gezeugen unterschreiben läßt, §. 24. n. 7. p. 309. was ihr in casu dilapidationis rücksichtlich ihrer Güter zukömmt. §. 25. p. 309. not. muß in defectu hæredum ab intestato dem fisco weichen. §. 35. n. 3. p. 342. ob sie nach dem Tod des Mannes von dessen Eltern eine Alimentation fodern kann. §. 27. n. 3. — 5. p. 317. wenn sie in einem debito für ihren Ehemann intercedirt, was zu beobachten ist, daß ihre Intercеßion eine Gültigkeit erlange. §. 33. p. 63 Text was sie bekömmt, wenn ihr Mann mit Hinterlassung einiger Kinder stirbt. §. 36. p. 66. Text.

Ehehändel, was hiebey circa forum. zu merken ist. c. 6. §. 49. p. 79. Text. was sie besonders an sich haben n. 3. p. 387 not. insonderheit bey Fürsten und Regenten n. 4. p. 388. not inter conjuges mixtae religionis n. 5. p. 389. und bey Juden, n. 6. p. 390. not. vid. Eheverlobniß, wie und wodurch sie erprobt werden. n. 4. p. 75. Text.

Ehen von ungleichem Stand ob sie gültig sind. c. 6. §. 45. p. 72. Text.

Eheleute, deren Rechte und Pflichten, welche beyden in Ansehung ihrer Personen gemein sind c. 6. §. 12. n. 1. p. 246. not. dem Ehemann n. 2. — 4. p. 249. der Frau besonders zu stehen. n. 5. — 8. p. 252. können miteinander alle Contrakte abschließen. §. 30. p. 326. nur regulariter durante matrimonio einander nichts schenken. §. 31. p. 327. haftet eines für das andere regulariter weder ex delicto, noch contractu, außer 1) wenn sie sich für oder neben einander verschreiben, wo aber auf Seite der Frau praevia certioratione die Renuntiation auf ihre weibliche Freyheiten erfoderlich ist n. 2. p. 337. 2) in casu communionis, doch nur a Proportion des bedungenen oder statutenmäßigen Antheils n. 3. ib. 3) wenn die causa debendi communis ist n. 1. p. 336. wie sie sich nach römischen, §. 35. p. 340. nach deutschen n. 2. p. 341. nach baierischen Rechten succediren. n. 3. §. 36. — 38. die bürgerlichen in München erben, wenn keine ehliche Leibserben, und keine pacta dotalia vorhanden sind, das überlebende gänzlich das verstorbene. §. 35. n. 3. p. 342. dürfen sich eigenmächtiger Weise von einander nicht trennen, sondern müssen diesfalls von der geistlichen Obrigkeit das permittimus beibringen, §. 40. p. 68. Text Minderjährige gaudiren in casu læsionis supp. supp. die Restitution in integrum c. 7. §. 36. n. 7. p. 531.

Ehelich Gebohrne, dafür werden in dubio die Findelkinder gehalten. c. 3. §. 2. n. 7. p. 129. not. desgleichen die ex matrimonio putativo erzeugte n. 8. ib. ferners die aus einem gewaltsamen Beyschlaf herrührende. ib.

Ehemann, dessen Rechte und Pflichten c. 6. §. 12. n. 2. p. 249. not. erlangt a die traditionis von dem Heurathgut das dominium civile, genießt alle davon durante matrimonio abfallende Nutzungen, acquirirt die in fundo dotali gefundene Schätze, und hat alle ex dominio et possessione herrührende actiones petitorias et possessorias contra quemcunque c. 6. §. 13. n. 17. p. 265. hat in dote generica alle Gefahr auf sich. n. 20. p. 271. prästirt aber in dote specifica nur dolum, culpam latam et levem ib. kann hingegen bey dessen und der Paraphernalien Restituirung impensas rei necessarias et utiles vergütet verlangen, und hat diesfalls actionem mandati, wenn selbe mit, und actionem negotiorum gestorum, wenn sie ohne Bewilligung der Frau sind gemacht worden; die voluptarias nießet er salva substantia, §. 28. n. 3. p. 320. muß die von der Ehefrau zu rechter Zeit gebohrne Kinder als die seinige anerkennen c. 4. §. 9. n. 2. p. 160. not. hat diesfalls zwar eine Gegenprobe statt, welche aber sehr stark, und per evidentiam facti dargelegt seyn muß. ib. wider ihn streitet diesfalls die Präsumtion ib. inner wie viel Jahren er die von der Frau gemachte Veräußerung zurükrufen kann. c. 6. §. 27. n. 3. p. 59. Text ob er die angefallene Erbschaft seiner Frau repudiren könne §. 19. n. 2. p. 164. not. wie weit er mit der Frauen Gütern disponiren kann. §. 26. n. 1. p. 57. Text. was er bekömmt, wenn die Frau vor ihm mit Hinterlassung einiger Kinder stirbt §. 37. p. 66. Text.

Ehepakten, Begrif c. 6. §. 29. n. 1. p. 322. not. sind nicht nothwendig, doch zur Vermeidung der Streitigkeiten rathsam ib. können sowohl vor, (welches am rathsamsten ist,) als nach der Copulation von den Eheleuten, oder mit ihrer Bewilli-

willigung von ihren Eltern und Befreundten errichtet werden. n. 2. ib. doch ist hiezu sub poena nullitatis bey **Siegelmäßigen** die eigene schriftliche Fertigung, bey **Unsiegelmäßigen** die obrigkeitliche Errichtung erfoderlich n. 3. ib. schadet dießfalls der Saumsaal des Richters nicht ib. geben bey Streitigkeiten vorzüglich den Ausschlag, n. 6. p. 325. wie sie gewöhnlich eingerichtet werden ib. p. 326.

Ehescheidung greift *quoad vinculum* in matrimonio consumato nur per mortem, in rato aber durch päbstliche Dispensation und Ordensprofeßion c. 6. §. 41. p. 352. not. *quoad thorum et mensam* 1) wegen mit des andern Theils Bewilligung ergrifenen geistlichen Ordensstand 2) ob animi vel corporis periculum, 3) gewissermaßen ob adulterium, crimen sodomiae, malitiosam et pertinacem desertionem Platz §. 42. n. 1. p. 354. **letztere** Gattung dauert ob adulterium beständig, außer deßen aber nur so lange, als die Ursache andauert n. 4. p. 355. not. eigenmächtiger Weise kann sie nie geschehen §. 40. p. 351. not. der **letzteren** Gattung Wirkung, wann 1) der Mann, §. 43. n. 1. p. 355. 2) die Frau n. 2. p. 357. 3) kein Theil in culpa ist. n. 3. p. 359. 4) sich beyde wieder aussöhnen. n. 4. p. 359. durante hoc processu kann die Frau vom Mann einen Vorschuß an Streitskösten und einsweilige Alimentation fodern, außer es wäre malitiosa et pertinax desertio vorhanden §. 40. n. 3. p. 351. jene der Eltern befreit nicht ab onere alimentandi c. 4. §. 7. n. 6. p. 158. not.

Eheverlobniße, Begrif c. 6. §. 2. p. 210. not. sind nicht de essentia matrimonii ib. sind hievon wohl die vorläufigen Traktaten, und pacta de ineundis sponsalibus, **welche noch nicht verbinden**, zu unterscheiden. p. 211. not. müßen

selbe

selbe von ungefreiten Personen, vor dem Pfarrer, oder vor der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart eines unverwerflichen Gezeugen schriftlich errichtet werden, gefreite Personen, worunter diesfalls a) Adeliche, b) Churfl. würkliche und Titularräthe, c) Staabs- und Oberoffiziere d) und die Bürgermeister der 5 Haupt- und Regierungsstädten gehören, bedärfen nur eines schriftlichen, durch 2 den Ehlichenden gleiche Gezeugen, und beiden Contrahenten unterschriebenen Contrakts. Maier. Samml. B. I. p. 148. n. 2. et 4. bey noch unter väterlicher oder tutorischer Gewalt stehenden Kindern ist der consensus parentum vel tutorum de necessitate ib. p. 146. n. 3. der diesfalls ohne gegründeter Ursache verweigerte Consens kann von der weltlichen Obrigkeit suplirt werden ib. alle nicht nach dem Mandat de anno 1779 abgeschloßene, wenn sie würklich beschworen, durch Defloration oder Imprägnation bestärket, oder in fraudem legis außer Land kontrahirt worden wären, sind ungültig. p. 149. n. hat diesfalls keine Klage weder auf den Vollzug, noch auf eine Indemnisation und Satisfaktion statt. Kreitm. Samml. p. 515. n. 5. die hierüber entstehende Streitigkeiten sind nicht nach dem Mandat de ao. 1769 sondern nach dem Provisionali de ao. 1779 zu behandeln. Maier. Samml B. 5. p. 408. n. 22. dergleichen Prozeße sind summarissime zu behandeln. B. I. p. 146. n. 5. würken noch nicht die Rechte und Pflichten der Eheleute c. 6. §. 2. p. 213. not. die bereits Contrahirte sind rücksichtlich weiterer Sponsalien, wenn diese leztere auch beschworen sind, ein impedimentum dirimens, respectu subsequentis matrimonii ein impedimentum impediens c. 6. §. 7. p. 227. not. daraus entspringt das impedimentum publicae honestatis c. 6. §. 8. n. 8. p. 234. haben vor dem 7ten Jahre nicht statt §. 10. n.

2. p. 241. die der Unmündigen können adepta pubertate widerrufen werden, doch bleibt diesfalls das impedimentum publicae honestatis ibid. können sub conditione, demonstratione eingegangen werden, was dabey Rechtens ist. §. 11. p. 43. Text. werden conditionate und auf dem Fall der Heurath eingegangen, wenn einer verspricht: „ich will keine andere heurathen als dich„ §. 11. n. 6. p. 245. wie sie aufgehoben werden §. 39. p. 347.

Ehrenvormünder, Begrif c. 7. §. 32. n. 1. p. 517. not. wie sie sich von andern Vormündern in ihrem Amt, n. 2. p. 518. in der Obligation, n. 9. p. 519. in der Bestellung unterscheiden n. 11. p. 520.

Einbringung des Heurath = oder andern Guts, wodurch oder wie sie bewiesen wird c. 6. §. 24. n. 2. p. 55. Text. ob sie gemuthmaßt wird ib. wann sie durch die bloße Geständniß des Manns bewiesen wird, was hiebey zu beobachten ist n. 3. ib.

Einkindschaft, Begrif c. 5. §. 12. p. 207. not. hat in Baiern nicht, wohl aber in der obern Pfalz, wo sie Herkommens ist, statt. ibid.

Eltern, was man darunter versteht, c. 4. §. 2. n. 4. p. 145. not. deren Pflichten und Rechte n. 1. p. 142. not. sonderbar was die Religion betrift. p. 143.

Emancipatio, Begrif c. 5. §. 7. n. 2. p. 188. not. geschieht bald expresse, bald tacite e. g. durch die Absönderung der Kinder von väterlicher Haushaltung n. 4. p. 190. durch gefährliche Hinlegung, per adoptionem plenam, et arrogationem n. 5. p. 193. was für requisita sie heut zu Tag erfodern p. 189. hat auch bey Minderjährigen statt, worüber dann der Vater Vormünder wird. p. 190. deren Wirkung n. 6. p. 193.

hebt

hebt die jura patriae potestatis naturalis nicht auf ibid. wohl aber gewissermaßen die jura patriae potestatis civilis, p. 194. gehen durch die jura agnationis et familiae nicht mehr zu Grund n. 6. p. 193. dadurch ceßirt das onus alimentandi nicht p. 194. auch nicht jene effectus civiles, welche dem Vater ex pacto vel lege speciali reservirt sind. ib.

End und Gebänd, was es in sich begreift c. 6. §. 21. n. 4. p. 301. not.]

Entsetzung eines Vormunds, wenn sie statt hat, c. 7. §. 23. wie dabey der Richter verfahren soll. n. 4. p. 95. Text.

Entschuldigung von der Vormundschaft, ob sie auch das Legat, das einem Vormund vermacht worden ist, aufhebt. c. 7. §. 20. n. 3. p. 478. not.

Entschuldigungsursachen von der Vormundschaft, worinn sie bestehen, und worauf man eigentlich dieshalb zu sehen hat c. 7. §. 20. p. 94. Text.

Erben, die in einem Privilegio eingeschaltete, participiren davon nicht so viel jure haereditario, als primae concessionis c. 2. §. 16. n. 3. p. 111. not.

Error, quoad ipsam personam, est impedimentum matrimonii dirimens c. 6. §. 8. n. 2. p. 229. not. nicht aber quoad alias qualitates, außer sie wären expresse bedungen. ibid. wird purgirt, wenn detecto errore der Consens erneuert wird. p. 230. not.

Errungenschaft, Begrif. c. 6. §. 20. n. 1. p. 295. not. bestehet entweder in dem was die Eheleute währender Ehe an ordinairen Einkünften ihres Vermögens (es mag solches von welch immer einer Qualität seyn) ersparen, und zurük legen, und diese ist *commun.* n. 2. p. 296. *not.* oder in dem, was ihnen auf andere Art zugeht, diese ist nur in so fern commun, als sie durch ge-

meinschaftlichen Fleiß und Mitwürkung der Eheleute durante matrimonio erworben sind ibid. das damit Angeschafte tritt in dessen Stelle ein p. 297. not. begreift auch Salaria und Amtsnutzungen in sich. ib. kommt allen Eheleuten, auch indotatis, Adelichen = Raths = Doktors = Beamten = u. d. gl. Frauen zu n. 3. p. 297. kann darauf sowohl vor, als währender Ehe renuncirt werden p. 298.

Exceptio non numeratae dotis, wann c. 6. §. 24. p. 307. und wie lang sie statt habe. n. 6. p. 308. not.

Exceptio S. C. Macedoniani steht dem Restitutionsgesuch ex capite minorennitatis nicht entgegen c. 7. §. 30. p. 512.

Exceptio S. C. Vellejani hindert die Restitution ex capite aetatis nicht. c. 7. §. 30. p. 512. vorausgesetzt, daß beede Theile de lucro captando, vel damno evitando streiten. ib.

Falscher Vormund, für was er dem Pupillen haftet c. 7. §. 34. n. 1. p. 103. Text. ob seine Handlungen gültig sind n. 2. ibid. wenn er dem Pupillen zum Nutzen handelt, für was er angesehen wird. n. 6. ibid. vid. Tutor falsus.

Familie, Begrif, und was alles darunter gezählt wird c. 4. §. 1. p. 17. Text. wie deren Rechte verlohren gehen §. 8. p. 159. not.

Faßnachthünner sind eine Gattung des Leibzins c. 8. §. 13. p. 615. not.

Filiation, was für Proben darinn statt haben c. 4. §. 9. n. 7. p. 26. Text.

Findelkinder werden in dubio als ehlich gebohrne geachtet c. 3. §. 2. n. 7. p. 129. not. ihnen gebührt der Unterhalt von den Gemeinden wo sie gelegt werden. Maier. Samml. B. 4. p. 716. n. 204.

Fiscus muß dem Minderjährigen ausweichen, wenn beede Theile de lucro captando, vel damno evitando streiten. c. 7. §. 30. p. 512.

Focus

Focus separatus, was man eigentlich darunter versteht c. 5. §. 7. n. 4. p. 191. not.

Fraternität, wenn sie einmal simpliciter bewiesen ist, wird mehr pro germanica, als uterina geachtet c. 4. §. 9. n. 7. p. 165. not.

Geächtete sind alles dessen, was juris naturæ et gentium ist, theilhaftig, c. 1. §. 12. n. 4. p. 41. not.

Gebohrne, welche der menschlichen Rechte theilhaftig werden sollen, was sie für Requisita an sich haben müssen. c. 3. §. 2. n. 4. p. 126. not.

Geburt, welche für rechtmäßig, und welche für unrechtmäßig gehalten wird c. 3. §. 2. n. 6. p. 14. Text, lebendige, wird in dubio präsumirt, wenn sie vollkommen von gesunder Mutter, und zu rechter Zeit erfolgt ist. n. 4. p. 126. not.

Geistliches Recht, was es in sich begreift. c. 2. §. 8. not. p. 70. ist nur in geistlichen Sachen soweit solches mit den Concordaten und der Observanz einstimmig ist, zu beobachten n. 4. p. 73.

Gemeines Recht, was man darunter versteht, c. 2. §. 12. p. 8. Text.

Gemeinschaftliche Güter, gehen in communione speciali der Eheleute tam quoad dominium quam quoad possessionem auf das überlebende Ehegatte. c. 6. §. 32. n. 1. p. 333. gaudiren das Jus separationis ibid.

Gerechtigkeit, Begrif c. 1. §. 2. not. deren verschiedene Eintheilung ibid.

Gesetz, Begrif c. 1. §. 3. not. verbindet nur die Unterthanen ib. erstreckt sich zuweilen auch extra territorium legislatoris in Ansehung seiner Unterthanen, so fern sie sich in fraudem legis außer Land begaben. §. 4. erfodert die Promulgation,

gation, welche in dubio präsumirt wird. §. 6. fangt deßen Verbindlichkeit gleich a die promulgationis an, sofern hierinn keine gewiße Zeit ausdrücklich bestimmt ist. ib. erstreckt sich nur auf zukünftige, nicht aber vergangene oder gegenwärtige Handlungen, außer a) in lege mere declarativa vel interpretativa, b) wo sich der Legislator ausdrücklich hierüber erklärt, §. 8. not. p. 27. das deutliche unterliegt keiner Auslegung, wohl aber das dunkle und unverständliche §. 9. ib. wie es aufgehoben wird §. 15. p. 5. Text. ob das jüngere eine ältere Gewohnheit aufhebe. §. 15. n. 5. p. 10. not. was für Requisita zu desselben Verbindung gehören.

Geschlecht weder das weibliche, noch das männliche hat regulariter vor dem andern einen Vorzug c. 4. §. 2. n. 1. p. 124. not. von dem einmal erwählten darf ein Hermaphrodit sub poena falsi nicht mehr abgehen. n. 2. p. 125.

Geschwistrigte, sind ab onere dotandi befreiet. c. 6. §. 13. n. 2. p. 261. not.

Gewohnheit, Begrif c. 2. §. 15. n. 1. p. 105. not. deren Unterschied vom Gerichtsgebrauch und Verjährung p. 106. Erforderniße einer gültigen sind a) mehrere, wenigst zwey, p. 106. n. 2. b) gleichförmige, p. 107. 4tens. c) vernünftige, p. 106. n. 2. 1tens. d) in der Meynung moralischer Nothwendigkeit unternommene p. 105. n. 1. e) öffentliche Handlungen p. 106 n. 2. f) und der Zeitlauf von 30 Jahren. p. 107. n. 3. die rechtmäßige hat vim legis, hebt mithin das ältere geschriebene und ungeschriebene Gesetz auf. n. 4. p. 108. not. wird aber durch ein jüngeres General-Gesetz nicht aufgehoben, c. 1. §. 12. p. 5. Text. ist strictissimae interpretationis n. 6. p. 108. muß von dem sich darauf beziehenden bewiesen werden. ib.

Ge-

Gewohnheitsrecht, worauf es beruht c. 2. §. 15. n. 1. p. 9. Text.

Glossen der Gelehrten, in wie weit sie fidem haben, und zur Entschuldigung einer Sache applicabl sind c. 2. §. 14. n. 2. p. 9. Text.

Grad, was man darunter versteht. c. 4. §. 5. n. 4. p. 148. not. wie er sowohl nach geistlichen als weltlichen Recht berechnet wird n. 10. p. 151. not. wie in der Schwägerschaft §. 6. n. 5. p. 154. not.

Handlungen, wie sie beschaffen seyn müssen zur Konstituirung einer gültigen Gewohnheit, vid. Gewohnheit.

Handwerksverdienst gehört unter das peculium adventitium c. 5. §. 5. n. 1. p. 182. not.

Hausfahrniß, Begrif. c. 6. §. 21. n. 1. p. 299. not. setzt, damit sie gemeinschaftlich ist, ein von beeden Eheleuten zusammgebrachtes Gut voraus, außer dessen verbleibt selbe dem allein einbringenden Theile allein zugehörig ib. begreift nur jene bewegliche Güter in sich, welche zum täglichen gemeinen Hausbrauch dienen n. 2. p. 299. not. Specifikation einiger dahin gehöriger, n. 3. p. 300. und anderer nicht dazu gehöriger Stücke. n. 4. p. 201.

Hausvater, Begrif. hat seinen domesticis zu befehlen c. 4. §. 2. p. 17. Text. dessen besondere Rechte und Pflichten p. 140. not.

Herkommen, vid. Gewohnheit.

Hermaphroditen, was für einem Geschlecht sie beygezogen werden c. 3. §. 2. n. 1. p. 13. Text. wenn bey ihnen das Geschlecht beyderseits gleich ist, was sodann geschieht. ib.

Heurath, Begrif. c. 6. §. 13. p. 256. not. erfodert pactum expressum, sonst wird das ein-

gebrachte Gut mehr für ein paraphernale gehalten. ib. begreift im weitern Sinne auch die Ausfertigung, Aus- oder Heimsteuer, und jede elterliche Hülfe in sich. p. 258. wer es *ex lege* geben muß. n. 2. p. 259. wann der Vater, ib. wann der Grosvater väterlicher Seits, p. 260. wann die Mutter ib. wann der mütterliche Anherr p. 261. wann 3te hiezu verbunden ib. worinn es Platz greift. n. 10. p. 263. kann sowohl vor, als nach der Copulation konstituirt werden n. 12. p. 265. welch letzternfalls das Privilegium dotis nicht a die copulationis, sondern erst a die constitutionis anfängt. n. 17. p. 270. sowohl per pactum ét ultimam voluntatem, als mit Werken durch die würkliche Uebergabe n. 12. p. 264 die diesfalls gebührende Actiones sind actio de stipulatu, seu imploratio officii judicis gegen den, der selbes expacto, vel lege schuldig ist. n. 14. p. 265. oder ex ultima voluntate entspringende Klagen, wenn selbes aus einem letzten Willen gefodert werden kann p. 266. von den rükständigen fangen die Zinsen erst nach 2 Jahren von Zeit der Copulation zu laufen an, außer es wäre ein anders ausdrücklich stipulirt, ib. kann selbes der Mann wieder Willen der Frau betreiben ib. deßen quantum wird bey allenfalsigem Streit ex æquo et bono von dem freywilligen Geber aber selbst bestimmt, n. 16. p. 267. ist dießfalls rathsam, sich mit einer geringen dote zu begnügen, und sich das übrige als ein Paraphernal zubringen zu lassen. p. 268. darauf erlangt der Mann a die traditionis das dominium *civile*, genießt alle davon durante matrimonio abfallende Nutzungen n. 17. p. 269. der Frau verbleibt das dominium *naturale*, ib. muß soluto matrimonio, nisi obstet pactum speciale, p. 273. restituirt werden. 1) in *eodem genere et qualitate vel pretio*, a) wenn es dos generica, oder b) auch specifica doch

ven-

venditionis causa aestimata, war, oder c) sich die Frau die Wahl ausbedungen hat. 2) *in natura et eadem specie*, wenn dos in specie inaestimata, oder taxationis gratia aestimata ist. n. 20. p. 264. die der Ehefrau zu deßen Restituirung zukommende Klagen, sind a) *personales*, actio praescriptis verbis, et exstipulatu b) *reales*, nemlich 1) *rei vindicatio*, sofern dos in specie inaestimata, vel taxationis gratia aestimata noch in *natura* existirt, und 2) die ex jure pignoris entspringende actiones n. 20. p. 271. not. gaudirt auf dem sämmtlichen Vermögen des Mannes Hypothecam legalem. ibid. p. 272. kann hievon der Mann das Eigenthum auch in casum der Ehescheidung *per pacta* beständig und unwiderruflich bekommen. p. 273. kann auch zuweilen durante matrimonio vom Mann abgefodert werden. ibid. das Surrogat hievon tritt *in subsidium* in deßen Stelle ein. §. 23. p. 306. dessen Einbringung muß auf Widersprechen bewiesen werden. v, Illatio kann vom Manne ohne ausdrüklich oder stillschweigender Bewilligung der Frau, (welche aber, ex sola scientia et patientia nicht präsumirt wird.) nicht veräußert werden §. 26. p. 311. not. Ausnähme davon n. 2. p. 312. kann auch sine consensu des Manns regulariter sub poena nullitatis von der Frau nicht veräußert werden. §. 27.

Heurathsquittungen, besondere sind nur auf dem Fall nöthig, wenn die Erlag anderst nicht als dem Heurathsvertrag, und der darin enthaltenen Geständnuß erscheint, außer deßen soll man sie wider Willen niemanden aufdringen. Maier. Samml. B. III. p. 85. n. 88.

Hochzeitgeschenke, Begrif. c. 6. §. 19. p. 294. not. sind durante matrimonio gemeinschäftlich.

lich. ibid. soluto matrimonio wird die der Frau gebührende Hälfte unter die paraphernalia gerechnet. p. 295. die Hälfte des Mannes verbleibt ihm und seinen Erben. ibid. die von den Beamten bey ihren Hochzeiten von dem darauf geladenen Bauernvolk einnehmende sind de genere prohibitorum ibid. gehören nicht unter die Hausfahrniß. §. 21. n. 3. p. 300. not.

Jahre, 30 werden regulariter zur Einführung einer gültigen Gewohnheit erfodert. c. 2. §. 15. n. 3. p. 107. not. unter 60, wird ohne erhebliche Ursache keiner zur Adoption gelaßen. c. 5. §. 10. n. 2. p. 201. 70, befreyen von der Uebernehmung einer Vormundschaft. c. 7. §. 21. n. 2. p. 480.

Identitas rationis geht bey Privilegien nicht an. c. 2. §. 16. n. 7. p. 113.

Ignorantia juris est, a) vincibilis b) invincibilis, worinn beyde bestehen c. 1. §. 7. p. 24. not. jene entschuldigt nicht, außer 1) wo die Rechte eine Specialausnahme machen, e. g. wo einer de damno evitando, der andere de lucro captando streitet. 2) bey der confessione juris, welche aus Irrthum und Unwissenheit geschieht. 3) Bey Minderjährigen p. 26. die leztere schadet nicht. p. 24. in wie weit sie Bauern, Bürgern und Weibern zukömmt. p. 25. kann selbst Gelehrten zu Gute gehen in Sachen, die nur juris mere statutarii aut consuetudinarii sind, wann sie sich erst neuerlich an einem Orte einfinden. ibid. geht in caussis pupillaribus dem Tutor nicht zu Guten. c. 7. §. 12. p. 443.

Illatio dotis muß auf Widersprechen bewiesen werden, welches durch Gezeugen, documenta, Eid, conjecturas und andere Probsmittel geschehen kann. c. 6. §. 24. n. 1. p. 306. not. wenn sie durch das Geständnuß des Manns erwiesen

werden will, was hierbey zu beobachten. n. 3. p. 307.

Impedimenta matrimonii sunt a) dirimentia, b) impedientia c. 6. §. 6. p. 225. not.

Impedimenta dirimentia, Begrif. c. 6. §. 8. n. 1. p. 228. not. welche sie sind. ibid. p. 41. Text.

Impedimenta impedientia, Begrif. c. 6. §. 6. p. 225. not. welche sie sind §. 7. p. 226.

Impedimentum publicae honestatis, hat zwischen dem Einen Eheverlobten und des andern Theils Blutsverwandten ersten Grads nach geistlicher Computation statt. c. 6. §. 8. n. 8. p. 234. not. supponirt aber gültige sponsalia ibid. bleibt, wenn gleich die sponsalia von den impuberibus sind wiederrufen worden. §. 10. n. 2. p. 241. not.

Impotentia antecedens et insanabilis ist ein impedimentum dirimens matrimonii c. 6. §. 8. n. 6. p. 232. wird in dubio mehr antecedens quam subsequens präsumirt. ibid. muß bewiesen werden, und zwar per occularem inspectionem p. 233. ist sie offenbar, wird die Ehe annulirt, ist sie zweifelhaft, so kommt es auf das Jurament, wobey mehr dem Eid des Mannes als der Frau geglaubt wird, oder noch auf gewiße Probjahre ante declarationem, an. ibid.

Indicia, was für einige vorhanden seyn müssen, einen provisionaliter in die alimenta kondemniren zu können. c. 4. §. 9. n. 5. p. 163. not. welche hiezu unzuläßig sind. ibid.

Inspectio ventris, wann sie Platz greift c. 4. §. 10. p. 166. not. geschieht heut zu Tag nur durch eine Hebam in Beiseyn 2er unpartheyischer Frauen. p. 167. not.

Interdictum de libero homine vel liberis exhibendis. c. 3 §. 4. n. 9. p. 137. not.

Interpretatio, vid. Auslegung.

Inventarium, muß jeder Vormünder über das pupillarische Vermögen errichten. c. 7. §. 9. p. 428. außerdessen kann man von ihm juratam specificationem begehren, oder wenn es ohne erheblicher Ursache (welche als eine solche gilt p. 429.) unterlassen wird, gegen ihn das juramentum in litem schwören. p. 428. muß der Pupill hiefür die Kösten bezahlen. p. 429. ein legales beweißt nicht nur contra Tutorem *plene*, sondern auch contra tertios vel debitores pupilli saltem adminiculative, oder wann tenor instrumenti ganz einverleibt ist, plene, ibid.

Iura minorum, wer selbe gaudirt. c. 7. §. 36. n. 8. p. 534. not.

Iurament, worauf selbes bey Paternitäts-streitigkeiten gerichtet seyn muß. c. 4. §. 9 n. 5. p. 163. not.

Ius albinagii, Begrif. c. 2. §. 18. p. 119. not. ist vom Kaiser Friederich aufgehoben, und wird nur gegen auswärtige Länder, wo selbes noch Herkommens ist, jure retorsionis gebraucht. c. 3. §. 3. n. 3. p. 134. not.

Ius retorsionis, Begrif. c. 2. §. 18. p. 119. not. ist von Repreßalien unterschieden. ibid. wann es Platz greift lit. d. hat auch gegen einem Inländer als cessionarium eines Ausländers statt. ibid.

Ius scriptum, Begrif. c 2. §. 14. n. 1. p. 101. not.

Ius non scriptum, Begrif. c. 2. §. 15. n. 1. p. 105. vid. Gewohnheit.

Kind, erzeugtes in der Ehe, wenn es der Mann nicht anerkennen will, was es für eine rechtliche Präsumtion hat. c. 4. §. 9. n. 2. p. 160. not. die entlaufenen können von den Eltern zurückberufen werden. §. 13. n. 1. p. 18. Text. das gewaltsam erzeugte wird, soviel es sein Commodum betrift, pro legitimo gehalten. c. 3. §. 2. n. 8. p. 130. not. so auch das ex matrimonio putavio erzeugte. ibid. p. 14. Text. wenn etwas bey der custodia ventris unterlaßen wird, und selbes dadurch Schaden leidet, gegen wenn es seinen Regreß suchen kann. c. 4. §. 13. n. 7. p. 27. not. das ungebohrne wird für gebohren gehalten, wenn es sein Nutzen erfodert, und die lebendige Geburt auch würklich erfolgt. c. 3. §. 2. n. 3. p. 125. not. wird in dubio für lebendig gebohren geachtet, wenn a) die Geburt vollkommen, b) von gesunder Mutter, und c) zu rechter Zeit geschehen ist. n. 4. p. 126. krippelhaftes wird andern Menschen sowohl quoad successionem als sonst gleich geachtet. n. 5. p. 127. not.

Kindbetterinn, darf vor 40 Tagen nach der Niederkunft nicht hart gestraft werden. c. 3. §. 2. n. 3. p. 126. not.

Kinder, was man darunter versteht. c. 4. §. 2. n. 4. p. 145. not. deren Pflichten gegen ihre Eltern. n. 2. p. 144. not. in welchen Jahren man sie von der Absönderung des väterlichen Hauses nicht abhalten kann. c. 4. §. 8. n. 4. p. 24. Text. uneheliche, ob man sie zu dotiren schuldig ist. c. 6. §. 13. n. 9. p. 260. not. was für einige den ehlich gebohrnen gleich gehalten werden. c. 3. §. 2. n. 8. p. 129. not. was man in Rücksicht der Alimentation unter diesem Worte versteht. c. 4. §. 7. n. 5. p. 23. Text.

Kindstheil, wie er in dem ersten Succeßionsfall der Errungenschaft, und gemein vermischter

ter Hausfahrniß halber gerechnet, oder vielmehr wie die Personen gezählt werden. c. 6. §. 36. n. 1. p. 344. not.

Kindsvermögen, wenn es konfiscirt wird, so hat der Vater den Vorzug vor dem Fisco. c. 5. §. 4. n. 4. p. 181. not.

Klage, zur Erfüllung der ehelichen Pflicht, ob sie einen Namen hat. c. 6. §. 49. n. 3. p. 387. not.

Klagen, die der Frau pro repetenda dote zukommen, sind a) *personales*, die Actio praescriptis verbis, und die exstipulatu. b) *reales* 1) die rei vindicatio, sofern dos in specie inaestimata, vel taxationis causa aestimata noch *in natura* existirt. 2) die exjure pignoris entspringende Actiones. c. 6. §. 13. n. 20. p. 271. not.

Kleider und Kleinodien, die die Frau erweislich eingebracht, oder zu ihrem Leib gehörig sind, gehören ihr allein. c. 6. §. 21. n. 4. p. 301. not. außer, was ihr der Mann zur blosen Zierde von seinem eigenen Geschenk, oder Kleinodien überlassen hat, welches auch in dubio mehr als eine Donatio präsumirt wird. ibid. gehören nicht unter die Hausfahrniß ibid.

Largitas sponsalitia, Begrif. c. 6. §. 18. p. 294. not bedarf keiner gerichtlichen Insinuation. ibid. müßen aber diesfalls de animo donandi hinlängliche indicia vorhanden seyn ibid.

Lebendige Geburt, vid. Geburt.

Lebenszeichen, worinn sie bestehen. c. 3. §. 2. n. 4. p. 126. not.

Legitimatio, Begrif und Eintheilung. c. 5. §. 8. n. 1. p. 194. not.

Legitimatio per rescriptum principis, auf wie vielerley Art sie geschehen kann. c. 5. §. 9. n. 1. p. 34. Text deren requisita, n. 3. greift bey allen unehlichen Kindern *indistinctim* Platz p. 198. not. deren Wirkung p. 199. not.

Legitimatio per subseqnens matrimonium, deren Erforderniße. c. 5. §. 8. n. 1. p. 195. sind hiezu bloße sponsalia nicht hinreichend, doch auch der Beischlaf nicht vonnöthen. ibid. hat nur statt bey illegitimis *naturalibus*, nicht aber spuriis aut ex damnatu coitu procreatis p. 196. not. würkt patriam potestatem, und macht die unehlichen Kinder den ehlichen in allen Fällen, wo keine besondere Ausnahm gemacht ist, gleich. n. 4. p. 197. not. tilgt den Schandfleck, welcher durch den unehlichen Beischlaf erwachset, sowohl auf Seite der Kinder als Ehelute. ibid. hat naturam retrogradam quoad effectus, excepto casu primogeniturae. ibid.

Leibeigene, dörfen ohne Bewilligung ihres Herrn nicht heurathen. c. 8. §. 12. p. 613. not. können von ihrem Herrn verkauft, verschenkt, vertauscht werden. §. 11. p. 111. Text, müßen dem Herrn alle Dienste leisten. ibid. §. 10. die ohne Bewilligung des Herrn abgezohene können reklamirt werden. §. 15. p. 620. haben praesumtionem liberatis für sich ohngeachtet der gegentheiligen momentanen Poseßion. §. 21. p. 633.

Leibeigenes Gut, wenn man eines inne hat, ob dieß schon die Leibeigenschaft erwürckt c. 8. §. 8. p. 110. Text.

Leibeigenschaft, Begrif nach heutigen Rechten. c. 8. §. 1. p. 600. Eintheilung. §. 2. p. 602. not. **personelle**, wie sie erlangt wird. a) per pacta §. 4. p. 604. b) per nativitatem §. 5. p. 606. c) per praescriptionem §. 6. p. 607.

wie sie aufhört. §. 17.-20. reelle, wie sie erlangt wird. §. 8. p. 608. ihre Würkung §. 9. — 16. p. 111. Text wie sie aufhört §. 20. p. 632. wenn zwischen Herrn und Leibeigenen über derselben Substanz Streit entsteht, so heißt die caussa liberalis, und ist hiebey alles, wie bey Präjudicialklagen zu beobachten §. 21. p. 633. wie diesfalls der Beweis gemacht wird p. 624. wenn darüber unter mehr angeblichen Herrn Streit entstehet, was diesfalls zu bemerken. §. 22. p. 635. kann in der obern Pfalz nicht eingeführt werden. §. 4. p. 109. Text.

Leibzins, worinn er besteht c. 8. §. 13. p. 615. reguliert sich nach dem, was bedungen und hergebracht ist. ibid. hat hierinn die Herrschaft weder Hypothek, noch jus praelationis ibid. haftet hierum ein Ehegatt für das andere nicht, wenn sie gleich zusamm leibeigen sind. ibid.

Linie, Begrif und Eintheilung. c. 4. §. 5. n. 4. p. 149. not.

Longobardisches Recht, Begrif. c. 2. §. 10. p. 7. Text. brachte Deutschland mehr Schaden als Nutzen — gründet sich auf lauter principia monarchica, — die Reichsstände nahmen es übel auf, — in wie weit es noch heut zu Tag gilt. §. 10. n. 2. p. 90. not.

Mahlschatz, Begrif. c. 6. §. 17. n. 1. p. 292. not. ist voluntatis, und hat sowohl bey der Braut, als dem Bräutigam. ibid. und in allen Sachen, die in commercio humano sind, statt. n. 2. p. 293. not. bleibt dem empfangenden Theil von der Zeit der würklichen Uebergabe eigenthümlich. n. 3. was die Braut diesfalls empfängt, gehört unter die paraphernalia. ibid. wird durch die Kopulation bekräftigt, ibid. muß in natura vel pretio restituirt werden, wenn die Ehe

ohne

ohne Verschulden nicht zu Stande kömmt, oder annullirt wird. ibid. bedarf keiner gerichtlichen Insinuation. n. 2. ibid.

Maiorennität, ob sie der Vater verlängern kann. c. 7. §. 36. p. 527. not. wer sie beweisen muß. §. 35. n. 4. p. 526.

Mangelhafte Personen, welche darunter gehören. c. 3. §. 2. n 11. p. 15. Text.

Maritagium, Begrif. c. 8. §. 12. p. 614. darf der Leibherr nicht mehr nehmen. ibid.

Materna bona, gehören unter das péculium adventitium. c. 5. §. 5. n. 1. p. 182. not.

Matrimonium ad morgenaticam, Begrif. c. 6. §. 45. n. 3. p. 369. not. ist gültig, und differirt quoad vinculum et substantiam matrimonii von der wahren Ehe nicht. ibid. ist hiezu ein ausdrükliches pactum vonnöthen. p. 370. die hieraus erzeugten Kinder sind legitim, und differiren von den übrigen rechtmäßigen nur quoad effectum dignitatis et successionis, worinn sie soweit ausgeschlossen sind, als das Paktum mit sich bringt. ibid.

Matrimonium putativum, Begrif. c. 6. §. 44. n. 1. & 2. p. 360. dessen Wirkungen, wenn beede, n. 1. p. 360., oder nur ein Theil in bona fide ist. n. 2. p. 361.

Metus, gravis, injustus, et propter matrimonium illatus, ist ein impedimentum dirimens. c. 6. §. 8. n. 1. p. 228. not. reverentialis aber nur dann, wenn Drohungen, Schläg, u. a. dgl. adminicula hinzukommen. ibid. wird purgirt, wenn der Consens in statu libero wieder erneuert wird. p. 229. not.

Minderjährige werden in allen Stücken den Unmündigen gleich gehalten c. 7. §. 36. p. 529.

wer ihnen gleich geachtet wird n. 10. p. 534. ob ihnen ignorantia juris zu Guten kömmt c. 1. §. 7. p. 26. not. ob sie wider ihren Willen einen curatorem haben müßen c. 7. §. 36. n. 4. p. 104. Text.

Minderjährigkeit, Begrif. in sensu lato, c. 7. §. 36. p. 524. in sensu stricto. p. 525. endigt sich de jure bavarico mit 21 Jahren ohne Unterschied zwischen männlich und weiblichen Geschlechts p. 526. wird präsumirt, bis die Majorenität bewiesen ist. ibid.

Misgeburten, Begrif. c. 3. §. 2. n. 5. p. 127. not. sind der menschlichen Rechte nicht theilhaftig. ibid. dürfen nicht eigenmächtig getödtet werden ibid.

Misheurath, was man darunter versteht. c. 6. §. 45. n. 2. p. 367. not. ob das jus naturae, romanum et canonicum was davon weis, oder ob sie blos in den altdeutschen Rechten gegründet ist. n. 1. p. 363. ob sie heut zu Tag inter privatos eingeführt ist. n. 1. p. 365. was sie unter Kurfürsten und Ständen des Reichs würkt. n. 2. p. 366.

Morgengabe, Begrif. c. 6. §. 16. n. 1. p. 289. not. hierum haftet der Mann, und seine Erben, andere aber nur ex pacto p. 289. not. gebührt Wittwen und deflorirten Weibspersonen nicht. ibid. p. 290. kann sowohl vor, als nach der Copulation durch Geding und würkliche Uebergab konstituirt werden. n. 3. ibid. welch letztenfalls die Frau das Eigenthum erlangt, ersternfalls aber nur ein Recht gegen den Versprecher. n. 5. p. 291. muß citra pactum gegeben werden, auch dann, wann die Frau kein Heurathgut gehabt. ibid. ist hiezu die Schrift keineswegs vonnöthen. ibid. deren quantum darf den 3ten Theil

des Heurathguts bey obrigkeitlicher Regulierung nicht überschreiten. n. 4. p. 291. gaudirt jus tacitae hypothecae a die copulationis n. 5. ibid. auch gewißermaßen das jus separationis ibid. kann diesfalls die Frau die Gewehrschaftsleistung fodern. ibid. gehört unter die paraphernalia, p. 292. und hat hierauf der Mann vivente uxore usumfructum et administrationem ibid. worinn sie besteht, und was der Zwek von selber ist. §. 16. n. 1. p. 51. Text. warum sie im zweiten Successionsfall der Eheleute zur Hinausgabe expresse stipulirt seyn muß. §. 36. n. 1. p. 345. not.

Mortuarium, Begrif. c. 8. §. 14. p. 616. kann nur dann, und in der Maas, wie es Herkommens ist, gefodert werden, und fließt noch nicht aus der Leibeigenschaft allein. ibid. bleibt dem Herrn sein jus gegen dem fiscum, wenn das Vermögen confiscirt wird. p. 618. kann dem Herrn durch eine Disposition des Leibeignen nicht benommen, oder geschmälert werden. ibid. hierum hat der Herr in concursu weder jus praelationis, noch tacitae hypothecæ ibid. haftet hierum der andere Ehegatt nicht, außer er wäre Erb. p. 619. kann nach 5 Jahren a die mortis nicht mehr begehrt werden. ibid. kann in Lebzeiten nicht gefodert werden. §. 14. n. 1. p. 618. ist kein onus reale, sondern nur personale. ibid. wie es sich von dem grundherrlichen laudemio, und den iuribus parochi unterscheidet. p. 619.

München, wenn dort ein auswärtiger Leibeigner übers Jahr wohnt, ohne von seinem Herrn inner dieser Zeit abgerufen zu werden, so erlöscht die Personalleibeigenschaft. c. 8. §. 19. p. 629. von den **bürgerlichen** Eheleuten allda erbt das Ueberlebende das Verstorbene ganz, wenn keine ehliche Leibserben, noch Heurathspakts vorhanden sind. c. 6. §. 35. n. 3. p. 243.

Mut-

Mutter, gegen selbe darf nichts verhängt werden, was der Leibsfrucht schadet, c. 3. §. 2. n. 3. p. 13. Text. ihr Geständniß, daß das Kind nicht von ihrem Mann, sondern von einem andern erzeugt sey, schadet dem Kinde an der Rechtmäßigkeit nicht, würkt aber, daß sie des einbekennten Ehebruchs halber nicht nur gestraft, sondern auch zur Vergütung alles dadurch verursachten Schadens aus eigenen Mitteln angehalten werden kann. c. 4. §. 9. n. 3. p. 161. not. kann über die Paternität mit keinem Eide belegt werden, wenn einer den mit ihr gepflogenen unehlichen Beischlaf einbekennt. n.. 4. p. 162. not. deren Anzeige allein, macht ohne andere Indiciis noch keine hinlängliche Probe gegen den Vater, wohl kann sie diesfalls nicht nur ihrer begangenen Leichtfertigkeit halber gestraft, sondern auch bey ermangelndem Beweis actione injuriarum belangt werden. n. 5. p. 163. muß sich in gewißen Fällen die inspetionem et custodiam ventris gefallen lassen. c. 4. §. 10. p. 167. not. wird bey Antrettung der Vormundschaft ipso jure pro renunciata gehalten. c. 7. §. 9. p. 431. ihr gebührt vorzüglich die Erziehung des Pupillens, welches Recht ihr auch per 2da Vota nicht benommen wird. §. 11. p. 435. verliert durch die 2te Ehe die Vormundschaft. §. 22. n. 2. p. 484. in welchem Fall sie schuldig ist, das Heurathgut zu geben c. 6. §. 13. n. 7. p. 46. Text. ob sie bey 2dis nuptiis ob praeclusionem tutellae kann dispensirt werden. c. 6. §. 47. n. 4. p. 382. not. in welchem Fall sie ordentlich verpflichtete Mitvormünder haben muß, und in welchem sie die Vormundschaft allein führen kann. c. 7. §. 6. n. 7. p. 416. not. ob sie auch die Entschuldigungsursache wegen der Vormundschaft beweisen muß. c. 7. §. 20. n. 5. p. 93. Text. ob sie auch von der Ablegung einer förmlichen Vormundschaftsrechnung befreit ist. §. 16.

n.

n. 4. p. 461. ob ihr der usufructus in bonis paternis eben so post mortem patris, wie dem Vater in bonis maternis zukomme. c. 5. §. 5. n. 1. p. 183.

Muttergut, gehört unter das peculium adventitium. c. 5. §. 5. n. 1. p. 182. not. hievon bleibt bey Siegelmäßigen, nicht aber bey andern auch soluta patria potestate dem Vater die lebenslängliche Nutznießung. n. 2. p. 184. die von selbem post emancipationem noch genoßene fructus müßen bey Unsiegelmäßigen vom Vater herausgegeben werden. ibid. versteht man darunter nicht nur die von der Mutter allein, sondern auch von der ganzen mütterlichen Linie herrührende Güter p. 184. wann, und wem solches ausgezeigt werden muß. n. 4. p. 185. haben diesfalls die Kinder auf dem väterlichen Vermögen eine Hipothek, bedarf also keiner sonderbaren Versicherung. ibid. bey erscheinender Verschwendung kann die Obrigkeit gegen dem Vater nicht nur mit Einziehung der Administration, sondern auch mit Aufhebung des usufructus vorschreiten. ibid. wie es in der obern Pfalz auf Verabsterben eines oder des andern Theils der Eheleute damit gehalten wird. n. 5. p. 185. was nach dem Tode der Mutter nach baierisch- und gemeinen Rechten bey selbem respectu des Vaters zu beobachten kömmt. c. 5. §. 5. n. 4. p. 31. Text.

Nachkommen, darunter versteht man in Privilegio personali nur die Descendenten. c. 2. §. 16. n. 9. p. 115. not.

Naturales illegitimi, was für einige dafür gehalten werden. c. 3. §. 2. n. 6. p. 14. Text. vid. Unehliche.

Natürliches Gesetz, Begrif. c. 2. §. 4. Text.

Na-

Natursrecht, wie dessen Existenz bewiesen wird, c. 2. §. 4. p. 40. verbindet alle Menschen, p. 41. ist unveränderlich. ibid. dessen Prinzipium, worinn es besteht. n. 5. p. 42. not. was es für 3 Hauptpflichten in sich begreift. p. 44. — 49. braucht keine Promulgation p. 41.

Nothwehr, fließt aus der Pflicht der Selbsterhaltung. c. 2. §. 4. n. 8. p. 47. not.

Nothwehrrecht, was man darunter versteht. c. 2. §. 4. n. 8. p. 48. not.

Obervormund, worinn seine Pflicht besteht, c. 7. §. 32. n. 2. p. 102. Text. wie er sich von dem wahren Vormund unterscheidet. n. 1. ibid. ob er in des Pupillens Handlung seine Auctorität interponirt. n. 7. ibid. ob er Caution leisten, und ein Inventarium herstellen, und ob er Rechnung ablegen muß. n. 4. ibid. ob er dem Pupillen haftet. n. 9. ob derjenige für einen zu halten sey, welcher dem Vater in administratione peculii pro inspectione beygegeben wird. n. 1. p. 518. not. hat auch das beneficium excussionis et ordinis gegen die Obrigkeit, hierinn differirt das jus bavaricum vom jure communi n. 9. & 10. p. 519. not. wer ihn bestellen kann. n. 11. p. 520. ob er um die Beståttigung ansuchen muß. ibid. ob er ein Salarium begehren kann. ibid.

Obervormundschaft, wem sie gebührt. c. 7. §. 32. n. 1. p. 518. not.

Oligatio, und Jus sind unzertrennliche correlata. c. 1. §. 4.

Obrigkeit, was für eine die ordentliche ist bey eheweiblichen Intercessionen. c. 6. §. 34. n. 7. p. 65. Text. kann den consensum ad matrimonium contra voluntatem parentum suppliren c. 6. §. 4. n. 7. p. 218. not. was sie bey Veräußerung pupillarischer Güter zu beobachten hat.

c. 7. §. 17. n. 6. p. 86. Text. ob sie von Amtswegen auf die Handlungen des Vormunds zu sehen hat. §. 23. n. 3. p. 95. Text. was für eine einen Vormund aufsetzen kann. §. 7. n. 1. p. 83. Text.

Odiosa, daß sie zu restringiren, und favorabilia zu extendiren sind, ist falsch. c. 1. §. 10. p. 32. not.

Ordo ist quoad matrimonium contrahendum nicht aber *contractum*, ein impedimentum dirimens. c. 6. §. 8. n. 3. p. 230. not.

Ostentum, heißt eine Geburt, welche etwas außerordentliches an sich hat. c. 3. §. 2. n. 5. p. 127. not. ist von monstris unterschieden. ibid.

Paraphernalia, Begrif. c. 6. §. 22. p. 302. not. darauf hat der Mann usum fructum et administrationem, ohne Unterschied ob die Frau derley Güter schon vor der Ehe, oder erst während selber erlangt hat. ibid. dafür werden die bona uxoris in dubio präsumirt. §. 23. p. 305. darunter gehören auch die Morgengab, Mahlschatz, Largitas sponsalitia samt den der Ehefrau gebührenden Theil an Hochzeitgeschenken, gemeiner Hausfahrniß, und Errungenschaft, bis nicht diesfalls das dotale oder receptitium bewiesen ist. ibid. deren surrogat kann selbst in subsidium nicht vindicirt werden. p. 306. hat auch hiebey die exceptio non numeratæ statt. p. 309. derer Einbringung muß auf Widersprechen bewiesen werden §. 24. n. 1. p. 306. not. können ohne ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der Frau (welche letztere ex sola scientia et patientia nicht präsumirt wird) vom Manne nicht veräußert werden. §. 26. n. 1. p. 311. not. auch nicht von der Frau sine consensu des Manns. §. 27. p. 316. was sie für rechtliche Privilegia

zur

zur Versicherung genießen. §. 25. p. 56. Text wie sich die Frau derselben halber gegen dem Mann decken kann. §. 25. n. 1. p. 339. not. dazu hat sie drey Mittel. ibid. ob sie nach der Ehefrauen Tod continuiren, oder mit der Ehe ceßiren. §. 22. n. 1. p. 303. not. ob sie in communione bonorum existiren. p. 304. worinn sie sich von dotal- und recept. Gütern unterscheiden. §. 23. p. 304. wenn die Einbringung davon einmal erwiesen ist, wie das quantum sodann erwiesen werden kann. p. 305. was für eine Cautel zur Verhütung aller Einwendung gegen die Einbringung die beste ist. §. 24. n. 7. p. 309. not.

Parentel, was man darunter versteht. c. 4. §. 5. n. 4. p. 151. not.

Parochus competens in matrimonali actu. welcher es ist. c. 6. §. 5. n. 1. p. 223. not. wer es bey Leuten ist, die kein gewißes domicilium haben. ibid. p. 224. wird ad copulationem sub nullitate actus erfodert. n. 2. p. 224. dessen Einwilligung zur Kopulation ist nicht nothwendig. ibid. n. 1. p. 224. ob dessen Gegenwart allein schon ad actum copulationis hinlänglich ist. ibid, wenn er aber durch Gewalt oder Arglist zur Gegenwart gebracht wird, ob dieß die Gültigkeit der Ehe verhindere. ibid. wenn er den actum copulationis in einer fremden Pfarr vornimmt, ob dieß gilt. ibid. vid. Copulatio.

Paternität, was für Proben darinn statt haben. c. 4. §. 9. n. 7. p. 26. Text. wodurch man von selber losgesprochen werden kann. n. 4. p. 25. Text. ob sie durch glaubwürdige Indicia (und worin diese bestehen müßen) nebst der Bekenntnis der geschwängerten Mutter erprobt wird. n. 5. p. 163. not. wenn es dabey auf das juramentum purgatorium ankömmt, worauf das-

selbe

selbe gerichtet werden soll. ibid. was für indicia ad condemnationem dabey unzuläßig sind. ib.

Patria potestas, Begrif und Eintheilung. c. 5. §. 1. p. 173. not. civilis steht nur allein dem Vater, und nicht der Mutter zu ibid. in welchem Falle sie dem Anherrn gebührt. ibid. steht auch den Juden zu. p. 174. not. wird erlangt. a) per matrimonium. b) legitimationem. c adoptionem. ib. nicht aber durch die uneheliche Erzeugung. ib. ob Fürsten und Reichsstände selbe über ihre Kinder ausüben können. ib. wie sie bey den alten Deutschen genannt wurde. ib. derselben Wirkung. §. 2. p. 175. not. bewürkt keine unitatem personæ. §. 2. n. 4. p. 176. wie sie ceßirt. §. 7. n. 1. p. 187. not. ob sie durch die Acht, den Staubbesen, die Gefangenschaft, die Blödsinnigkeit des Vaters, die geistliche Ordensprofeßion aufhört. ib. was ihre Aufhebung würkt. n. 6. p. 193. not. erstreckt sich nicht auf die Schwiegertochter. c. 6. §. 12. n. 2. p. 252. not. wenn sie per emancipationem ceßirt, ob der einseitige Consens auf der andern Seite durch die Obrigkeit supplirt werden kann. c. 5. §. 7. n. 2. p. 189. not. in welchen Fällen dieß die Obrigkeit thun kann. ib. ob sie durch die Glaubensveränderung ceßirt. n. 3. p. 190. wodurch sie tacite ceßirt, und was für Requisita besonders nach baierischen Rechten dazu hinlänglich, dann welche wieder nicht dazu hinreichend sind. n. 4. p. 190. ob sie durch die Verehlichung, Dignität, Präscription, Contrakt mit den Kindern ceßirt. n. 5. p. 192. ob durch die Aufhebung denselben die jura agnationis & familiæ zu Grunde gehen. n. 6. & 7. p. 193. ob durch ihre Aufhebung auch die potestas avi ceßirt. ibid. oder das onus alimentandi aufhört. ib. p. 194. wenn sie einmal ceßirt, ob sie wieder reviſcirt: ibid. worinn sie circa administrationem peculii adventitii von

der vormundschaftlichen differirt. c. 5. §. 5. n. 1. p. 182.

Peculium, Begrif. c. 5. §. 3. n. 1. p. 177. not. und Eintheilung. p. 178. not. supponirt patriam potestatem, und hebt sich auf per focum separatum. p. 180.

Peculium adventitium, Begrif und Eintheilung. c. 5. §. 5. n. 1. p. 181. not.

Peculium adventitium irregulare, was man darunter versteht, nebst seinen rechtlichen Würkungen. c. 5. §. 6. p. 31. Text. dazu kann die Mutter und Ahnfrau die dem Kinde gebührende legitimam nicht machen. p. 186. not. darunter gehören auch die aus landsherrschaftlicher Verleihung herrührende feuda. p. 187. not. hierüber gebührt dem Vater nur bey Minderjährigen die Administration. ibid. wird durchaus dem peculio castrensi, vel quasi gleich geachtet. ibid.

Peculium adventitium regulare, was es in sich begreift. c. 5. §. 5. n. 1. p. 182. not. hierauf hat der ehliche, nicht aber der unehliche Vater, auch nicht die Mutter usumfructum & administrationem, das Kind aber das dominium. ib. kommen diesfalls die Kinder quoad *bona materna* in concursu in die 8te Klasse, quoad reliqua adventitia unter die Currentisten. ib. wie lang die väterliche jura bey diesem peculio dauern. n. 2. p. 183. not. in welchem Falle etiam soluta patria potestate dem Vater die Administration, und Nutznießung hierüber verbleibt. p. 184. darunter gehört auch der Handwerksverdienst. §. 5. n. 1. p. 182. wenn es der Vater nicht administriren will, oder kann, wer es sodann administrirt. ib. woher das jus administrandi in Rücksicht des Vaters fließt. ib.

Peculium castrense, Begrif. c. 5. §. 4. n. 1. p. 180. not. das davon angeschafte tritt in deßen Stelle ein. ibid. deßen vorzügliche Würkung. ibid. hat dabey der Vater vor dem fisco den Vorzug, wann des Kinds Vermögen confiscirt wird. p. 181. auch die Administration durante minorenitate. ibid. greift diesfalls bey Minderjährigen die Restitutio in integrum Platz. ibid. ceßirt nicht durch die Entlaßung der Kriegsdienste, oder Arrogation ibid.

Peculium profectitium, was man darunter versteht c. 5. §. 3. n. 1. p. 178. not. Würkung desselben in Rücksicht des Vaters. n. 1. & 2. p. 29. Text. als ein solches werden auch die fructus hujus peculii & adventitii regularis, wenn sie der Vater dem Kinde überläßt, angesehen. ib. das, was sich ein Kind darum schafft, tritt in dessen Stelle. ib. nimmt dem Vater zu und ab. ib. deßen Administration kann der Vater dem Kind augenblicklich benehmen. n. 2. p. 179. not. wenn es der Sohn administrirt, haftet der Vater um alles, was während der Administration in Ansehung dessen mit andern gehandelt wird. ib. vid. Actio de peculio, supponirt patriam potestatem n. 3. p. 179. wird für verschenkt gehalten, wenn es der Vater bey der Emancipation nicht zurücknimmt. ibid. darunter wird die väterliche Beyhülfe zur beßern Bestreitung des kindlichen Hauswesens nicht gerechnet. ibid. wird in dubio unter mehr Peculien präsumirt. n. 4. p. 180. not. wie lang es dauert. §. 3. n. 3. p. 30. Text.

Peculium quasi castrense, Begrif. c. 5. §. 4. n. 2. p. 18. wird in allem dem peculio castrensi gleich gehalten. ib.

Personalleibeigenschaft, wie sie heut zu Tag erlangt wird. c. 8. §. 3. p. 109. Text. ob selbe die Kriegsgefangenschaft noch bewürkt. ibid. p. 603. not. wurde vor Zeiten auch der servitus

pœnae gleich gehalten. — worinn leztere nach alt römischen und deutschen Rechten adhibirt wurde. ibid. ob Fremde Schifbrüchige oder Geiseln darunter gehören. p. 604. not. wie sie aufgehoben wird. §. 17. p.. 113. Text.

Poligamie ist verbothen. c. 6. §. 8. n. 5. p. 231. not.

Præjudicia von der lezten Instanz, wie weit sie in andern Entscheidungen eine Kraft haben. c. 2. §. 14. n. 3. p. 9. Text.

Privilegia, Begrif. c. 2. §. 16. und Abtheilung p. 110. — 112. not. werden erlangt. 1) von der Landsherrschaft vel motu proprio vel ad instantiam. 2) durch 30 jährig ruhigen Gebrauch. n. 2. p. 110. not. die ad instantiam ertheilte erlangen ihre Wirkung a die collationis, die motu proprio aber erst a die notitiæ n. 1. p. 110. die darin eingeschaltete clausel "*ex certa scientia*„ befreit nicht gegen die exceptionem snb & obreptionis. ib. kommen den darin benamßten Erben mehr jure primæ concessionis, als hæreditario zu. n. 3. p. 111. ob sie in dubio für personell oder reell, n. 8. p. 112. welche für oneros und lukrativ gehalten werden. ibid. müßen, sofern sie nicht den Gesetzbüchern einverleibt, oder sonst notorisch sind, nicht aber deren *usus*, genüglich bewiesen werden. n. 6. p. 112. die Schrift ist hiezu nicht erfoderlich. ibid. sind stricti juris, und lassen keine interpretationem extensivam zu, n. 7. p. 113. haben in Sachen, die ohnehin schon juris communis vel ordinarii sind, nicht statt. n. 1. p. 109. wer sie ertheilen kann. ibid. wenn mehrere mit einander concuriren, wie es damit gehalten wird. n. 8. p. 114. werden ohne special-Erwähnung durch kein Generalgesetz aufgehoben. c. 1. §. 12. & c. 2. §. 16. n. 9. p. 11. Text. wie sie aufhören. n. 9. — 16. p. 114. not. wenn man be=

dagegen einen actum contrarium ausübt, ob dieß so viel heißt, als sich des Privilegii stillschweigend begeben. n. 9. p. 115. not. die nur auf eine gewiße Zeit gehen, ob sie mit Ausfluß derselben erlöschen. c. 2. §. 16. n. 9. — 14. lit. e p. 115. not. rechtmäßiger Weise verliehene, ob sie sich sogleich widerrufen lassen. ib. was jedoch für Fälle die Widerrufung gestatten. ib. p. 116. ob sie der Landsherr schmälern darf. ib. ob sie per non usum verlohren gehen. ib. wie sie durch den Misbrauch ceßiren. ib.

Privilegiatus contra privilegiatum non utitur privilegio suo, Erläuterung dieses Satzes. c. 2. §. 16. n. 8. p. 114. not.

Privilegium de non edendo privilegio wird pro irrationabili et suspecto gehalten, außer die Edition wäre hiedurch nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur limitirt. c. 2. §. 16. n. 6. p. 112. not. wer solches habe. ib.

Privilegium nobilitatis ist personale, kann nicht ererbt werden; geht aber auf die Kinder propter concessionem, vel nativitatem. c. 2. §. 16. n. 3. p. 111. not.

Privilegium personale, Begrif. c. 2. §. 16. n. 3. p. 111. not. deßen Erstreckung. ib. die darinn enthaltenen Worte "Nachkommen,, transferiren selbes nur ad descendentes vel posteros n. 9. p. 115. not.

Privilegium reale, dessen Begriff und Erstreckung. c. 2. §. 16. n. 4. p. 111. not.

Pro-

Promulgatio legis, ist nothwendig, wenn das Gesetz verbindlich seyn solle. c. 1. §. 6. geschieht a) ausdrücklich e. g. durch öffentlichen Verruf, b) stillschweigend, e. g. durch den Gebrauch. ib. wird in dubio präsumirt. ib. ist genug, wenn sie nur an den Hauptorten geschieht. ib. fangt hievon die Verbindlichkeit des Gesetzes an, sofern keine gewisse Zeit ausdrücklich bestimmt ist. ibid. ihre Widerhollung ist nur nothwendig, wo es in den Gesetzen also vorgeschrieben, oder sonst gewöhnlich ist. ib.

Protutor, Begrif. c. 7. p. 521. haftet dem Pupillen auf die nämliche Art, wie andere Vormünder. ib. wenn man zweifelt, ob er Tutor oder Protutor gewesen, was man dafür hält. §. 32. n. 1. p. 521. not. worinn er sich vom negotiorum gestore unterscheide. ib. woraus bey ihm bona fides ermessen wird. ib. was gegen ihn für Actiones Platz greifen, wie auch ob das jus tacitæ hypothecæ gegen ihn statt hat. ib. ob man ihm mit Sicherheit das heimbezahlen kann, was man einem Pupillen schuldig ist. §. 33. n. 1. p. 522. not.

Proximitas gradus, wie sie in linea recta, wie in linea collaterali, nach weltlichen, und wie nach geistlichen Rechten berechnet wird. c. 4. §. 5. n. 10. — 13. p. 151. not. wann sie nach geistlichen, und wann nach weltlichen Rechten berechnet wird. ib. p. 153. not.

Pubertas, Begrif und Abtheilung. c. 7. §. 22. n. 1. p. 482. not.

Pubertas plena ist bey Knaben mit 18, bey Mädchen mit 14, die minus plena bey Knaben mit 14, bey Mädchen mit 12 Jahren. c. 7. §. 22. n. 1. p. 483. not.

Pupill, kann ohne vormundschaftlicher Auktorität nichts unternehmen, außer dessen ist das Geschäft null. c. 7. §. 17. n. 1. p. 465. & 466. not. muß das factum tutoris sowohl active als passive für das seinige anerkennen. n. 1. p. 473. §. 19. gewiße Fälle ausgenommen. n. 7. p. 474. hat auf dem sämmtlichen Vermögen des Tutors, nicht aber auf dem Vermögen des Stiefvaters, welcher sich mit der Mutter als Vormünderinn verheurathet hat, hypothecam legalem cum jure prælationis. §. 26. p. 492. die ihm zustehende actiones sind: 1) actio tutellæ directa. §. 26. p. 490. 2) actio hypothecaria p. 492. 3) actio fideijussoria. §. 28. p. 493. 4) actio subsidiaria contra magistratus. §. 29. p. 495. 5) remedium restitutionis in integrum, vid. Restitutio, genießt dieß aber nicht gegen einen andern Minderjährigen. c. 7. §. 30. p. 512. ob er einen verdächtigen Vormund denunziren kann. c. 7. §. 23. n. 2. p. 95. Text. ob er ex dolo vel culpa tutoris haftet. §. 19. n. 7. p. 92. Text. wenn er durch des falschen Vormunds Handlung Schaden leidet, was er dagegen für ein Rechtsmittel hat. §. 34. n. 3. p. 103. Text. ob er das factum tutoris theils agnosciren, theils repudiren kann. §. 19. n. 10. p. 92. Text. wenn er durch das factum tutoris lädirt wird, was er für 2 rechtliche beneficia erlangt. §. 19. n. 8. p. 92. Text. ob er die Erben des Vormundes belangen kann. §. 26. n. 3. p. 96. Text. ob er eine vormundschaftliche Handlung umstoßen kann, weil er nicht dabey war. §. 19. n. 9. p. 92. Text. er wird dominus rei, wenn sich der Vormund was von seinem Gelde anschaft, und er das debitum nicht mehr anderst erhollen kann. §. 19. n. 6. p. 474. not. in welchem Falle er dominus der von ihm selbst, oder dem Vormund veräußerten Sache bleibt. §. 13. n. 1. p. 447. not. ob er selbe vindiziren kann.

kann. ibid. ob er das damnum trägt, wenn das illegaliter veräußerte Gut vor der Vindicirung zu Grunde geht. §. 13. n. 1. — 3. p. 447. not. wenn er für die illegale Veräußerung von dem Vormund bereits Satisfaktion erhalten hat, ob er dem ohngeachtet von dem possessore rei die Sache vindiziren kann. ib. ob er sein Domizilium verändern darf. §. 16. n. 5. p. 462. not. ob er nach erlangter Majorenität den Vormund gleich selbst zur Rechnungsablage oder Satisfaktion anhalten kann §. 16. n. 8. p. 465. not. wenn man mit ihm bona fide in der Meinung handelt, er seye majoren, was dies würkt. §. 17. n. 1. p. 466. not.

Pupillengelder, sollen zur Anschaffung erträglicher Jmobilien verwendet, oder auf Zinsen doch von Unsiegelmäßigen nur mit Vorwissen der Obrigkeit sicher ausgeborgt werden c. 7. §. 12. p. 410. außer dessen der Tutor den Pupillen hierum indemnisiren muß. p. 441.

Putativum matrimonium, hat durante bona fide in allem die nemlichen Effekte, wie die wahre Ehe c. 6. §. 44. n. 1. p. 361. not. wenn beide Theile die Ehe für gültig hielten, was sodann der Mann und die Frau bekömmt. §. 44. n. 1. p. 360. not. wie es in Rücksicht der communio bonorum damit gehalten wird. ib. ob arrha vel largitas sponsalitia darinn statt haben. ib. oder ein Wittibsitz. §. 44. p. 361. wie es darinn mit den Schankungen, die sich diese Eheleute machen, gehalten wird. ib. ob die Frau darinn eine Widerlag begehren kann. ib. wenn darinn nur eines in bona fide ist, was dem unschuldigen Theil circa bona, und überhaupts für effectus zukom= §. 44. n. 2. p. 362. not. ist de jure communi sehr streitig — quid de bavarico. ib. wo nur ein Theil in bona fide ist, ob die darin erzeugte Kin=

der

der pro liberis legitimis gehalten werden, und wenn der Vater in mala fide ist, ob er sie ernähren muß. ib. wenn kein Theil in bona fide ist, was dieß in Rücksicht der Kinder und Güter für einen Effekt hat. n. 3. p. 362. & 363. not. wie sich die Eheleute zu betragen haben, welche de impedimento interne gesichert sind. ib.

Quadriennium, wie es gezählt wird, wenn einer veniam ætatis erhält. c. 7. §. 30. n. 3. & 7. p. 507. not.

Quantum dotis, wann sich darinn ein Streit ereignet, wie es entschieden wird. c. 6. §. 13. n. 16. p. 48. Text. wenn es gar nicht bestimmt ist, ob sodann ein *dos* gefodert werden kann. §. 13. n. 16. p. 265. not. warum es bey den Adelichen sehr gering ist. ibid. p. 268. wenn es die legitimam prägraviert, was die Notherben für ein action anstellen können. ibid.

Quæstio paternitatis vel filiationis, was dabey zu beobachten ist. c. 4. §. 9. n. 2. p. 25. Text.

Quæstio status, Begrif. c. 3. §. 4. n. 1. p. 135. not. wird auch öfters großen Herrn gemacht. ib. greift sowohl in petitorio als possessorio Platz. n. 2. ib. was man dagegen für actiones anwenden kann. ib. wird in foro ordinario n. 3. p. 136 not bald principaliter n. 4. ib. bald incidenter angebracht. n. 5. ib. wenn sie unter andern Aktionen vorkömmt, soll sie zuerst ausgemacht werden, oder doch wenigst simul et semel. n. 4. p. 16. Text. dauert regulariter 5 Jahre. n. 6. p. 137. not. muß hierinn von jedem der angebliche Stand, worauf er sich fundirt, bewiesen werden, außer a) er hätte præsumtionem juris für sich, oder b) er befände sich in possessione prætensi status, n. 7. ibid. wenn sie der Vater seinem Kinde macht, was das Kind bey

dieser Klage für rechtliche præsumtiones hat. c. 4. §. 9. n 2. p. 160. not. wenn sie zwischen Leuten vorkömmmt, die sich einander alimentiren müßen, was man dieses Prozeßes halber für ein Provisorium zu trefen hat. c. 4. §. 9. 7. p. 26. Text.

Realleibeigenschaft, vid. Leibeigenschaft.

Receptitia, Begrif. c. 6. §. 22. p. 303. not. erfodern reservationem expressam, und zwar *ante* copulationem ib. hierauf hat der Mann gar kein Recht. ib. gaudiren keine hypothecam legalem in bonis mariti. p. 304. not.

Rechnung, ob darinn die Gastereyen oder andere Aufwände paßirt werden. c. 7. §. 16. n. 6. p. 89. Text. einer Vormundschaft, die schon einmal abgelegt und adjustirt ist, ob sie nochmal eine Revision leidet. §. 16. n. 9. p. 89. Text. ob selbe der Vormund alle Jahr schuldig ist abzulegen. §. 16. n. 3. p. 89. Text. ob sie ein curator bonorum absentis vor der Zurückkunft des Eigenthümers abzulegen schuldig sey. §. 39. n. 6. p. 553. not.

Recht, Bedeutungen dieses Worts. c. 1. §. 3. deßen verschiedene Eintheilung. c. 2. §. 1. p. 6. Text.

Recht, justinianisches, dessen Mängel, worinn sie bestehen. c. 2. §. 9. n. 10. p. 78. not. wie es sich verbreitete. n. 12. p. 80. not. wer es wieder restaurirte. n. 13. p. 81. wie es in Deutschland kam, und was für Beschwerde die Stände dawider hatten. n. 15. — 17. p. 82.

Recht, römisches, wer von seinem Ursprung, Fortgang und dermaligen Zustand vorzüglich handelte. c. 2. §. 9. n. 1. p. 74. not. worinn es besteht. n. 1. — 7. p. 75. wäre in Deutschland bald abgeschaft worden, und besonders protestirten da-

gegen die baierischen Stände. n. 16. p. 83. not.

Rechtsgelehrsamkeit, Begrif. c. 1. §. 1. p. 3. Text.

Reivindicatio kömmt der Frau, wenn die bona dotalia in specie inæstimata vel taxationis gratia æstimata noch existiren, soluto matrimonio contra quemcunque possessorem ad repetendam dotem zu. c. 6. §. 13. n. 20. p. 272. not. auch in Gütern, welche durch das Heurathgut mit oder ohne Vorwißen der Frau angeschaft worden sind, und sie das ihrige auf andere Art nicht mehr erlangen kann. ib.

Remotion des Vormunds, aus welchen Ursachen sie statt hat. c. 7. §. 24. p. 488. not. greift sowohl gegen testamentarios, als legitimos & dativos tutores statt. §. 23. n. 1. p. 486. sowohl vor als nach angefangener Administration. ib. kann von jedermann nachgesucht werden. ib. ohne sich der actio injuriarum auszusetzen. ibid. ex officio wird diesfalls nur bey offenbarer Untüchtigkeit oder Verdacht vorgeschritten. ib. welches dann, nisi causa sit criminalis, dem judici ordinario zukömmt. ibid. Verwandte därfen selbe nicht eigenmächtig vornehmen. ibid. muß mit summarischer Vernehmung des Vormunds geschehen, oder ein Provisorium getroffen werden. ib. bewürkt nicht mehr infamiam. p. 488. wohl aber willkührliche Bestrafung und Beendigung der Tutell ex parte Tutoris p. 486.

Renunciatio, in wie fern sie bey einem Privilegio statt hat. c. 2. §. 16. n. 9. not.

Res judicatæ, ob sie auf andere Fälle pro decisione aplicabl sind. c. 2. §. 14. n. 3. p. 9. Text.

Rescripta landsherrliche, Begrif. c. 2. §. 14. n. 4. p. 104. not. die nicht in forma legis pub-

licæ ergangen sind, welche vim sie haben ib. p. 9. Text.

Restitutio des Heurathguts muß soluto matrimonio, nisi obstet pactum speciale c. 6. §. 13. n. 20. p. 273. not. geschehen 1) in eodem genere et qualitate vel pretio a) wenn es dos generica, oder b) auch specifica doch venditionis causa æstimata war, oder c) sich die Frau die Wahl ausbedungen hat. 2) in natura & eadem specie, wenn dos in specie inæstimata, oder taxationis gratia æstimata ist. ib. p. 271. not. dabey muß man vor allem darauf sehen, was paktirt, oder an jenem Orte, wo der Mann tempore soluti matrimonii domicilirt war, statutenmäßig ist. p. 273. not. was die Frau diesfalls für Klagen habe, vid. Heurathgut. was dabey zu beobachten ist. §. 28. p. 59. Text. vid. Ehemann.

Restitutio in integrum, Begrif. c. 7. §. 30. n. 1. p. 497. geschieht a) ex capite gratiæ e. g. in delictis. ibid. b) ex capite iustitiæ p. 498. Ursachen nach röm. Recht. ib. geht de jure bavarico *in extrajudicialibus* Volljährigen gar nicht, ib. den **Minderjährigen** als ein Remedium extra ordinarium. p. 500. und nur unter folgenden Requisiten zu Gutem, es wird erfodert 1) validitas actus. 2) minor ætas, und tritt diesfalls computatio naturalis ein. 3) læsio *notabilis* ex ipso negotio resultans. p. 502. welch alles auf Widersprechen bewiesen, und in contradictorio coram judice *ordinario* hinlänglich untersucht werden muß. p. 503. hat in allen nicht specialiter ausgenommenen Sachen statt. p. 504. doch nur 4 Jahre lang a die adeptæ majorennitatis. p. 507. greift ex capite ætatis auch gegen die Erbschaftsverzicht Platz. p. 508. wem sie zustehe. n. 4. ib. gegen wem. §. 11. mit welcher

Wir-

Wirkung. p. 504. kommt auch andern jura minorem gaudirenden personis mysticis zu guten, welchenfalls jedoch das quadriennium a die læsionis, oder a die mutatae administrationis anfängt. c. 7. §. 36. n. 8. p. 535. hat ex capite prodigalitatis rücksichtlich dessen, was der prodigus ante promulgationem gehandelt, nicht statt. §. 37. p. 540. greift ex capite absentiæ in extrajudicialibus nicht Platz. §. 39. p. 547. ob sie Wittwen zukömmt. c. 7. §. 41. n. 1. p. 556. not. ob sie contra pacta dotalia statt habe. c. 6. §. 29. n. 2. p. 322. not. wie sie sich von der quærella oder exceptio nullitatis unterscheide. c. 7. §. 30. n. 1. — 6. p. 501. not. ob sie dem Pupillen per culpam latam benommen werden kann. ibid. n. 3. & 7. p. 530. ob sie contra sponsalia statt hat. ib. p. 506. und wann die Handlung mit einem Eid bekräftigt ist, ib. p. 507. oder gegen eine obrigkeitliche confirmirte Handlung. ibid. ob sich cessionarii eines Minderjährigen desselben bedienen können. c. 7. §. 30. n. 4. p. 809. ob sie gegen die leiblichen Eltern oder tertium possessorem statt hat. n. 5. p. 511. ob sie einem Minderjährigen gegen minder privilegirte, oder jura minorum gaudirende zukömmt. n. 4. p. 512. ob ihr exceptionis loco das S. C. tum Velleianum entgegengesetzt werden kann. ib. ob sie adhibirt werden kann, wenn der Restitutionssucher de lucro captando und der andere de damno evitando streitet, jedoch seiner Person halber nicht so privilegirt ist. ib.

Restitutio in integrum ex capite sexus, warum sie ohne anderer hinlänglicher Ursache nicht Platz greift. c. 7. §. 41. n. 1. p. 556. not.

Retorsio vid. jus retorsionis.

Schätze, gefundene, gehören unter das peculium

culium adventitium. c. 5. §. 5. n. 1. p. 182. not.

Schankungen, die eine Frau nicht vom Ehemann, sondern von einem andern bekömmt, ob diese der Frau oder dem Mann gehören. c. 6. §. 31. n. 11. p. 62. not.

Schankungen unter Eheleuten sind durante matrimonio regulariter ungültig. c. 6. §. 31. n. 1. p. 327. not. außer es wäre kein Kind weder von voriger noch dieser Ehe vorhanden, und selbe durch das Vorabsterben des schenkenden Theils bestättigt. n. 2. p. 238. und dieß auch nur dann, wann 1) die Tradition erfolgt, 2) selbe vor dem Tod *a donatore* weder ausdrüklich noch stillschweigend e. g. per alienationem, vel oppignorationem *specialem* rei donatæ n. 8. p. 330. widerrufen, auch 3) wenn sie über 1000 fl. abwirft bey ordentlicher Obrigkeit insinuirt, oder vor 5 Gezeugen gemacht. n. 4. ibid. und 4) nach der Uebergabe kein Kind mehr selbiger Ehe erzeugt worden ist. n. 3. p. 329.

Schwagerschaft, Begrif. c. 4. §. 6. und Eintheilung. ib. p. 154. not. wie darinn die Berechnung des Grades geschieht. ib. n. 5. eine gebährt nicht die andere. ibid. ist zwischen Mann und Weib keine vorhanden. n. 6. p. 22. Text. entsteht nur durch den würklichen Beischlaf n. 9. ib. nicht aber aus der Eheverlobnuß. ib. wird durch das Absterben eines Ehegatten zwar nach weltlichen, nicht aber nach geistlichen Rechten aufgehoben. c. 4. §. 8. p. 159. not. bewürkt zwischen Verschwägerten bis in den 4ten Grad inclus. bey der ex copula illicita herrührenden, aber bis im 2ten ein impedimentum dirimens. c. 6. §. 9. n. 4. p. 238. not.

Separatio ab œconomia paterna befreit nicht ab onere alimentandi. c. 4. §. 7. n. 6. p. 158. not. hiedurch werden die jura domesticitatis & patriæ

patriæ potestatis civilis aufgehoben. §. 8. p. 159. involvirt unter gewissen Umständen tacitam emancipationem. c. 5. §. 7. n. 4. p. 190. not. wird hiezu kein eigener Rauch und Herd, noch besondere Wohnung und Tisch, auch nicht die Verehlichung erfodert. ibid. hebt patriam potestatem civilem auf. §. 7. n. 4. p. 191. not. in welchen Jahren sie nicht abgeschlagen werden kann. p. 192. not.

Separatio quoad thorum & mensam. vid. Ehescheidung.

Siegelmäßigkeit, hebt die Personalleibeigenschaft auf. c. 8. §. 19. p. 630. not. nur muß, wenn sie ohne Vorwissen der Herrschaft erlangt worden, ein Lösegeld bezahlt werden. p. 631.

Sippschaft, Begrif und Eintheilung. c. 4. §. 5. p. 147. not. ob dabey stipes communis auch aus Weibsbildern bestehen kann.

Sponsalia, vid. Eheverlobniß.

Staat, Begrif. c. 2. §. 6. n. 2. p. 56. not. dessen Existenz supponirt ein pactum expressum vel tacitum lit. c. p. 57. not. deßen Endzweck ist die gemeine Wohlfahrt, Sicherheit und Ruhe. lit. g. p. 58. not.

Staatsoberhaupt, kann in einer oder mehreren Personen bestehen, und wird dann bald eine Monarchie, Aristokratie und Demokratie genennt. c. 2. §. 6. n. 3. lit. a p. 58. not. hat die höchste Gewalt, daraus folgt die Independenz, und was hieraus. c. 2. §. 6. n. 4. lit. a p. 60. not. ist an die leges fundamentales gebunden. ib. deßen Erlangungs = lit. f. und Verliehrungsarten. lit. n. p. 61. not.

Staatsrecht, Begrif und Eintheilung. c. 2. §. 6. p. 55. not.

Standesmäßige Ehe, wenn sie zweifelhaft ist, auf was der Richter vorzüglich zu sehen hat. c. 6. §. 4. n. 9. p. 222. not.

Standesveränderung, worinn ihre Würkung besteht. c. 3. §. 5. n. 1. p. 17. Text.

Status, Begrif und Eintheilung. c. 3. §. 1. n. 2. p. 122. not.

Status adventitius, wie er eingetheilt wird. c. 3. §. 3. n. 1. p. 15. Text.

Status civitatis, wie er eingetheilt wird. c. 3. §. 3. n. 3. p. 233. not.

Status naturalis, Eintheilung. c. 3. §. 2. p. 13. Text.

Statuta, Begrif und Eintheilung. c. 2. §. 13. p. 96. not. wie sie einander derogiren. Ob sie ohne landsherrlicher Bewilligung bestehen können. §. 13. p. 8. Text. müssen von dem sich darauf beziehenden bewiesen werden. n. 4. werden durch ein nachfolgendes General-Gesetz nicht aufgehoben. c. 1. §. 12. p. 5. Text. werden zweifelhafte eben so, wie andere Gesetze ausgelegt. c. 2. §. 13. n. 6. p. 97. not. was sie für eine rechtliche Präsumtion für sich haben. n. 5. p. 8. Text.

Stillschweigen, wird für Einwilligung genommen, wenn Eltern ihre persönliche Kinder verloben, und diese nicht widersprechen. c. 6. §. 3. n. 3. p. 215. not. wenn es 5 Jahre a die scientiæ dauert, kann der Mann die von der Frau beschehene Veräußerung ihrer Güter nicht mehr anstreiten. c. 6. §. 27. n. 3. p. 317. not.

Strafe, beygefügte, ist kein Essentialstück von einem Gesetze. c. 1. §. 3. p. 19. not. hat hiebey auch interpretatio extensiva statt. §. 10. p. 30. not. der weitern Verehlichung, worinn sie bestehen. c. 6. §. 47. p. 73. Text.

Suc-

Succeßionsfälle der Eheleute deficiente ultima dispositione c. 6. §. 36. p. 343. not.

Tutella, Begrif. c. 7. §. 1. p. 390. not. und Eintheilung. §. 4. §. 401. darunter stehen unmündige und unvogtbare. §. 2. p. 391. die sui juris sind. n. 2. p. 392. sowohl Privat= als Fürstenpersonen n. 4. p. 393. muß übernommen werden, außer man hätte legale Entschuldigungsursachen. §. 20. n. 1. p. 475. not. welche diese sind nach römischen, §. 21. n. 1. p. 479. nach baierischen Rechten, n. 3. p. 481. welche coram judice competente. §. 20. n. 2. p. 475. sämmtlich sub tno. 14 Tagen sub pœna præclusi angebracht werden müssen. ibid. und wann diese widerrechtlich verworfen sind, alsdann, und nicht eher, kann man gegen die übertragene Vormundschaft appelliren. ibid. sind sie aber nicht hinlänglich befunden worden, so haftet der aufgestellte Vormünder um allen Schaden a tempore delatæ, doch verliert er das in Ansehung der Vormundschaft vermachte Legat nicht. n. 2. p. 478. wie sie aufhört. 1) auf Seite des Pupillen. §. 22. n. 1. p. 482. 2) auf Seite des Vormunds. n. 2. p. 484.

Tutella dativa, Begrif. c. 7. §. 7. n. 1. p. 418. hat nur statt deficiente testamentaria, & legitima, nicht nur bey privatis, sondern auch bey Fürstenspersonen. ibid. was für eine Obrigkeit selbe nach römischen. ibid. nach heutigen deutschen Rechten bestellt. p. 419. dabey hat auch das jus præventionis statt, wenn der Vater an mehrern Orten domicilirt gewesen. p. 420. sofern aber das Domicilium des Vaters zweifelhaft ist, so verfahrt die Obrigkeit, wo sich der Pupill illo tempore befindet. ibid. derer Bestellung steht den Notariis oder comitibus palatinis nicht zu. ibid. auch nicht dem Episcopo. p. 421. kann nicht sub conditione vel die bestellt werden. ibid. hat hierin

delegatio iurisdictionis statt. ibid. bey unter mehrern Obrigkeiten darüber entstandenem Streit trift pendente lite die nächste höhere Obrigkeit ein Provisorium. ibid. ob sie sich auch ad bona extra territorium sita erstreckt. §. 7. n. 1. p. 420. ob sie dem bairischen Adel unter sich gebührt. ibid. n. 10. p. 420. not.

Tutella legitima, Begrif. c. 7. §. 6. n. 1. p. 410. Eintheilung. p. 411. woher diese Benennung rührt. p. 410. hat nur in Ermanglung der testamentariæ & pactitiæ statt. ibid. dabey hat unter den Anverwandten in concursu fast die Ordnung wie in successione Platz. p. 411. Blutsverwandte ex copula illicita haben hiezu nur in sofern ein Recht, als sie succeßionsfähig sind. ib. am ersten trift selbe mit Ausnahm der Deszendenz (weil impuberes oder noch gar keine, oder doch zur Tutell unfähige haben können) die Eltern, und darunter am ersten der Vater. p. 412. sodann die Mutter. ib. nur werden ihr diesfalls 2 ordentlich verpflichtete Mitvormünder, und zwar vorzüglich aus den Pupillen nächsten Befreundten zugegeben. n. 7. p. 416. hernach die Groseltern. p. 413. und endlich die Seitenverwandte, wie sie ab intestato succediren. ib. und repräsentiren. n. 3. p. 315. ohne Unterschied inter cog- & agnatos. n. 2. p. 414. außer in Lehen, und Familienfideikommißen. ibid. supponirt ein subjectum capax. n. 3. p. 416. wenn darüber Streit entsteht, so wird pendente lite von der Obrigkeit eine Interimsbestellung gemacht. n. 8. p. 417. muß mit der Administratio bonorum paterna nicht vermischt werden. §. 6. n. 1. p. 412. ob die Mutter davon per pacta kann ausgeschlossen werden. n. 4. p. 413. wenn sie schon einmahl bestellt ist, ob einer ex pari gradu sodenn noch die Immision begehren könne. §. 6. n. 3. p. 415.

Tutella materna, was für ein Unterschied ist, wenn dieselbe ex ultima voluntate, oder auf eine andere Art ist übertragen worden. c. 7. §. 6. n. 7. p. 416. not.

Tutella pactitia, greift sowohl bey Privatis als Fürstenspersonen Platz. c. 7. §. 5. n. 6. p. 408. not. kann vom Vater nach Belieben wieder abgeändert werden, außer wann dem Vormund an der Beibehaltung selbst viel gelegen ist. p. 409.

Tutella testamentaria, Begrif. c. 7. §. 5. p. 404. dessen Constituirung gebührt dem Vater und Grosvater. 1) über die tempore mortis sub patria potestate stehende, und 2) nachhin sui juris werdende, 3) unmündig, und minderjährige. ibid. auch per confirmationem judicalem über unehliche und emancipirte Kinder. ibid. der Mutter und andern aber nur in so fern sie über das den Kindern hinterlassene eine Disposition machen. n. 2. p. 406. not. kann selbe auch Minderjährigen, Blödsinnigen, Stummen, Tauben, Schuldnern und Gläubigern des Pupillen, sub die, sub conditione, n. 3. p. 406. sowohl per testamentum als aliam ultimam voluntatem. n. 4. p. 407. dum satis de voluntate disponentis constet, übertragen werden. ibid. p. 408.

Tutor falsus, Begrif. c. 7. §. 34. p. 522. haftet dem Pupillen wie ein wahrer Vormund und mehrere in solidum, jedoch cum beneficio divisionis. ib. seine Handlungen sind null. ib. hat gegen ihn puncto indemnisationis das Juramentum in litem, so wie wegen dem gespielten Betrug die pœna falsi statt. ib. ihm haftet der Pupill nur ex negotiorum gestione. p. 523.

Vater, von unehlichen Kindern, ob er in bonis librorum einen usum fructum gaudirt. c. 5. §. 5. n. 1. p. 183. not. wird in Concurenz mit

den übrigen Eltern vorgezogen. c. 4. §. 3. n. 5. p. 18. Text. ob er eine Vormundschaftspflicht ablegen, und ein Inventarium herstellen muß. c. 7. §. 9. n. 2. p. 81. Text. ob er für die von dem Kinde bona fide auf ein peculium profectitium gemachte Schulden haftet. c. 5. §. 3. n. 2. p. 30. not.

Våterliche Beihülfe zur Beßerung des kindlichen Hauswesens ist kein peculium profectitium. c. 5. §. 3. n. 3. p. 179. not. hindert die Separation nicht. §. 7. n. 4. p. 191. not. worinn sie bestehet. c. 6. §. 13. n. 9. p. 259. not.

Våterliche Gewalt. vid. patria poteſtas.

Venia ætatis, Begrif. c. 7. §. 36. n. 7. p. 531. kann blos vom Landsherrn, nicht aber von Pfalzgrafen, ibid. auch *impuberibus* ertheilt werden. p. 532. deren Wirkung. p. 533. not. ob selbe Fürsten und Reichsstånde extra territorium concedentis ertheilen können. c. 7. §. 36. n. 7. lit. c. p. 531. ob sie der Vater seinen eigenen Kindern ertheilen kann. lit. s. p. 532. um selbe suchen zu können, was man für ein Alter haben müsse. lit. g. p. 532. wenn sie ein minor sucht, wie er seiner Person halber beschaffen seyn muß. lit. n. ib. wenn sie einer erlangt hat, ob er vor Erlangung der ordinairen Volljährigkeit ohne obrigkeitlicher Begnehmigung mit liegenden Gütern oder Capitalien frey disponiren kann. §. 36. n. 1. lit. o. p. 533. not.

Veråußerung des Heurath-oder Paraphernalguts, was man hierunter versteht. c. 6. §. 26. n. 6. p. 314. not. ist ohne ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der Frau regulariter verbothen. n. 2. p. 312. außerdessen kann das veräußerte Gut sowohl von der Frau und ihren Erben, als dem Mann selbst zu der Frau und ihrer Erben,

ben, nicht aber seinem eigenen Besten allezeit nisi obstante Præscriptione vindicirt werden, nur haftet diesfalls der Mann soweit seine eigne Mitteln ad satisfactionem hinreichend sind. ad evictionem. n. 3. p. 313. kann auch von der Frau ohne ausdrüklich oder stillschweidender Bewilligung des Manns regulariter nicht geschehen. §. 27. n. 3. p. 317. und zwar sub poena nullitatis, n. 2. p. 316. so daß der Aktus weder durch den Eid der Frau, noch durch ihre Renuntiation, oder durch den Tod des Manns, oder per traditionem salvirt wird. ibid. und tragt die Frau diesfalls den Casum. p. 317.

Veräußerung des pupillarischen unbeweglichen Verömögens ist dem Vormünder nur erlaubt. 1) ex justa causa, n. 4. p. 448. 2) prævia causæ cognitione, n. 6. p. 450. 3) accedente decreto magistratus. n. 5. p. 449. c. 7. §. 13. p. 446. außerdessen ist die ganze Veräußerung null, so, daß sowohl der Vormund als der Pupill die Sache etiam sine refusione pretii, nisi adsit versio in rem, wieder vindiziren kann. ibid. außer er wäre vom Tutor hierüber schon entschädigt. p. 447. der Acquirent kann aber diesfalls nullitatem actus für sich nicht vorschützen. ibid. auch nicht die Bürgen des Pupillen ibid. wenn das Gut ante vindicationem zu Grunde geht, so trift der Schaden denjenigen, der es mala fide an sich gebracht hat. ibid. was man hierunter versteht. n. 7. p. 450. Fälle, worinn man obige requisita nicht bedarf. n. 9. p. 452. oder die an sich ungültige Alienation nicht mehr umgestoßen werden kann. n. 10. p. 453. werden diesfalls mobilia, die sich erhalten lassen, den imobilibus gleich gehalten. n. 11. p. 453. gegen eine gültige aber kommt dem Pupillen restitutio in integrum supp. supp. zu guten. n. 12. p. 454. kann vom Pupil-

len sine auctoritate tutoris et decreto magistratus nicht geschehen. §. 13. p. 446.

Veräußerung der Mannsgüter, welche der Frau um ihre Foderungen verpfändet sind, hat ohne ihren Consens nicht statt, außer sie hätte auf den andern Gütern hinlängliche Sicherheit. c. 6. §. 26. n. 7. p. 315.

Veräußerung des ehefräulichen Vermögens, ob zu seiner Gültigkeit sola scientia & patientia hinlänglich seye. c. 6. §. 26. n. 1. p. 311. ob sie die obrigkeitliche Bestättigung, besondern wenn die Frau noch minderjährig ist, erfodert. ib. in welchen Fällen man dem ehefräulichen Consens nicht bedarf. n. 2. p. 312. wann sie eine Eviktionsleistung auf Seite des Manns nach sich zieht. n. 3. p. 313. wann sie ungültig vorgenommen worden, ob sie bey der Vindicatio die Restitutio der fructuum nach sich zieht. ibid.

Verkündung öffentliche soll vor der Ehe 3 mal geschehen. c. 6. §. 7. p. 226. not. wird man diesfalls, wo kein Verdacht obwaltet, ad instantiam gerne dispensirt. ibid. derer Unterlassung ziehet zwar nicht nullitatem matrimonii doch aber præsumtionem malæ fidei nach sich. ibid.

Verschwender, ob jemand ein solcher seye, ist dem arbitrio judicis überlassen. c. 7. §. 37. n. 2. p. 539. not. bekommt ad instantiam, oder ex officio einen curatorem. ibid. ist ipso jure zu den weitern Geschäften nicht inhabil sondern es wird diesfalls sententia declaratoria und zwar durch öffentlichen Anschlag ad valvas judicii erfodert. p. 540. daß er quatalis erklärt werden könne, erfodert præviam comminationem und eine vorläufige Untersuchung der Sache. ibid. was er ante promulgationem gehandelt, das läßt sich ex capite prodigalitatis weder per restitutionem

in

in integrum, noch sonst wieder umstoßen. ibid. kommt durch die Besserung, welche aber bewiesen seyn muß, aus der Curatell. p. 541.

Verwandte, deren verschiedene Nämen. c. 4. §. 5. n. 4. p. 149. not.

Verwandtschaft, Begrif und Abtheilung. c. 4. §. 5. n. 1. p. 147. not. wie sie bewiesen wird. §. 9. n. 7. p. 164. not.

Unadeliche, was darunter verstanden wird, und welche Personen denselben beygezählt werden. c. 6. §. 45. n. 2. p. 367. not.

Unehliche Kinder, Begrif und Abtheilung. c. 3. §. 2. n. 6. p. 127. not. darunter gehören auch die Brautkinder, sofern sie nicht per subsequens matrimonium legitimirt sind. n. 6. p. 129. welche darunter gezählt werden. n. 9. p. 14. Text. wie sie legitimirt werden. c. 5. §. 8. & 9. können von ihrem leiblichen Vater so lange nicht adoptirt werden, als er die väterliche Gewalt auf eine andere Art erlangen kann. c. 5. §. 10. n. 2. p. 201. können keine dotem verlangen. c. 6. §. 13. n. 2. p. 260. außer sie wäre loco alimentatorum. ib. als solche werden auch die aus einer beiderseits mala fide geschlossenen Ehe erzeugte Kinder angesehen. c. 6. §. 44. n. 3. p. 363.

Ungebohrne Kinder werden für gebohren gehalten, wenn es ihr Nutzen erfodert, und die lebendige Geburt auch würklich erfolgt. c. 3. §. 2. n. 3. p. 125. not.

Unio prolium, vid. Einkindschaft.

Unsinnige, was man darunter versteht. c. 7. §. 37. n. 3. p. 541. ob sie etwas gültiges handeln können. ibid. wie lang ihre Curatell dauert. p. 542.

Unterhalt, vid. Alimenta.

Unterthan, Eintheilung c. 2. §. 6. n. 6. p. 65. not.

Unwissenheit der Gesetze. vid. ignorantia juris.

Volljährigkeit, wenn sie de jure communi, und wenn de bavarico ihren Anfang nimmt. c. 7. §. 36. n. 1. p. 525. not. ob rücksichtlich der Zeit zwischen Manns- und Weibspersonen ein Unterschied ist. ibid. p. 526. ob dabey der Anfang des letzten Jahres schon pro completo termino geachtet wird. ibid.

Vormünder, Begrif. c. 7. §. 1. p. 390. not. und Eintheilung. §. 4. p. 401. not. wer es seyn kann. §. 3. p. 394. -- 401. dessen Pflichten I. vor Antrettung der Vormundschaft sind 1) die obrigkeitliche Confirmation zu erhollen. §. 8. p. 426. ohne welcher jedes Faktum des Tutors null, und höchstens wie ein Faktum pro tutoris anzusehen ist. p. 427. 2) die Ablegung der Vormundschaftspflicht. §. 10. n. 1. p. 432. welche bey Siegelmäßigen schriftlich, bey andern aber eidlich, oder nach Gutbefinden der Obrigkeit mittels Handschlag an Eidesstatt geschieht. n. 2. p. 433. 3) nach obrigkeitlichem Gutbefinden die Cautionsleistung, welche gewöhnlich mit Verschreibung der Güter geschieht. p. 425. 4) ein Inventarium über des Pupillens Vermögen zu errichten. ibid. p. 428. außerdessen er juratam specificationem herausgeben, oder wohl gar, wenn es ohne erheblicher Ursache ist unterlassen worden, gegen ihn das Juramentum in litem kann geschworen werden. ibid. von allem diesen ist gewißermassen der Vater, p. 430. nicht aber die Mutter befreiet. p. 431. II. nach übernommener Tutell, die Sorge 1) für die Person des Pupillens ratione educationis & alimentationis, wobey man sich vorzüglich nach dem allenfalls erklärten Willen des Vaters und des

Pupillens Nutzen zu regulieren hat. §. 11. p. 434. kommt diesfalls dem Tutor gegen ungehorsame Pupillen das jus castigandi & vindigandi zu. p. 438. 2) für das Vermögen des Pupillens, welches er nicht nur zu erhalten, sondern soviel möglich zu vermehren suchen muß. §. 12. p. 439. wie dieß bewerkstelligt wird. p. 440. muß dem Pupillen bey Gericht sowohl active als passive vertretten. p. 443. sich diesfalls bey Verständigen Raths erhollen, indem ihm ignorantia juris nicht zu Guten geht. ibid. ist ihm die Veräußerung der pupillarischen Güter nur erlaubt. 1) ex justa causa, 2) prævia causæ cognitione, 3) accedente decreto magistratus, vid. Veräußerung muß dolum, culpam latam & levem, nicht aber levissimam prästiren, §. 14. p. 455. kann die Entschädigung aller gehabten Ausgaben, Entgangs, und selbst Zinsen von dem vorgeliehenen Kapital fodern, außer der Pupill wäre selbst mit Baarschaft versehen gewesen, und solche fruchtlos dagelegen n. 1. p. 456. auch ein jährliches Honorarium & Salarium fodern, n. 5. p. 458. muß Rechnung ablegen. §. 16. p. 459. und zwar alle Jahr mit Ausnahm der kleinern Vormundschaften, wo es ad arbitrium judicis ausgestellt bleibt. n. 2. p. 460. vid. Vormundschaftsrechnung. muß bey onerosen, nicht aber vortheilhaften Handlungen des Pupillen. §. 17. n. 2. p. 467. die auctoritatem interponiren. n. 1. p. 466. kann mit dem Pupillen selbst nicht handeln. §. 18. p. 470. sondern diesfalls muß dem Pupillen ein besonderer Curator gegeben werden, und wenn es eine Alienation ist, so muß sie aus Befehl, oder wenigst mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen, und hiebey alle zur Veräusserung der pupillarischen Güter erfoderliche requisita beobachtet werden. ibid. kann der Tutor von dem Pupill ohne diesen Requisiten kein Darlehen empfangen, noch sich selbst

um

um das, was der Pupill dem Tutor **vor der** Vormundschaft schuldig geworden, bezahlt machen. ibid. kann entsetzt werden. vid. Remotion. III. **nach geendigter Vormundschaft.** 1) die Ablage der Rechnung. 2) Die Herausgabe des sich bezeigenden Rests, und die Ersetzung des dolo, culpa lata & levi verursachten Schadens §. 25. n. 1. p. 489. hat hingegen um Entschädigung und Honorarium actionem tutellæ contrariam. §. 27. p. 493. soll keinen unnöthigen Prozeß anfangen, und ist extra culpam, wenn er in caussa non probabili a lite desistirt. §. 12. n. 1. - 6. voce 15tens p. 443. not.

Vormünder mehrere sollen nur dann bestellt werden, wo es das Herkommen, die väterliche Anordnung, Gleichheit des Grads unter mehr Anverwandten erheischt. c. 7. §. 31. p. 513. was hiebey circa administrationem n. 2. p. 513. und circa obligationem zu beobachten ist. n. 4. p. 514. not. ob einer ohne den andern mit Gültigkeit etwas unternehmen könne. §. 31. n. 2. p. 513. was sie für Mittel anzuwenden haben, wenn sie sich des Mithaftungsrechts eines Schuldigen entbinden wollen. n. 9. p. 516.

Vormundschaft, vid. Tutell.

Vormundschaftsbeiständer, Begrif. c. 7. §. 40. p. 555. haften wegen dem von ihnen ertheilten Rath nur ex dolo, aut crassa ignorantia vel imperitia. ibid. können sich des Beiraths nicht entschlagen. ibid. müßen der Obrigkeit gebührende Anzeige machen, wann sie von der Vormundschaft üble Haushaltung verspüren. ibid.

Vormundschaftsbürgen, ob sie das beneficium divisionis haben. c. 7. §. 28. n. 1. p. 494. not. wenn sie sich des beneficii excusionis

be-

begeben, ob es ihnen dennoch de jure zu statten kömmt. ibid.

Vormundschaftsentschuldigung, bey welcher Obrigkeit. c. 7. §. 20. n. 2. p. 93. Text. und inner wie viel Zeit sie muß angebracht werden. ibid. ob Personen, welche de lege dazu untüchtig sind, eine bedürfen, was überhaupt derley Personen deshalb zu beobachten haben. c. 7. §. 20. n. 6. p. 93. Text.

Vormundschaftspflicht, ihr Formular. c. 7. §. 10. n. 1. p. 82. Text.

Vormundschaftsrechnung, worinn sie besteht. c. 7. §. 16. p. 459. not. muß alle Jahr abgelegt werden mit Ausnahm der kleinern Vormundschaften, wo es dem arbitrio judicio heimgestellt ist. n. 2. p. 460. und zwar durante minorenitate der Obrigkeit gestæ administrationis, und bey Siegelmäßigen den nächsten Befreunden, adepta majorennitate aber dem Pupillen n. 3. p. 460. statt dieser dürfen einige nur eine summarische Anzeig, oder specificationem herausgeben. n. 4. p. 461. wie sie aufgenommen wird. n. 6. p. 463. wie bey darüber entstandenen Streitigkeiten verfahren wird. n. 8. p. 464. wenn der Vormund in Ablegung contumax ist, so hat gegen ihn das Juramentum in litem statt. p. 465. ob contumaciam der Aufnahm wird selbe prævia comminatione für abgelegt, und justifizirt gehalten, oder wenigst die Aufnahm sumtibus des morosen Theils jemanden ex officio übertragen. ibid. ist sie einmal ordentlich abgelegt und justifizirt, und die Quittung und das Absolutorium vom Pupillen selbst adepta majorennitate ertheilt, so hat nur ex capite doli aut erroris calculi eine nochmalige Revision statt, sonst aber nur mehr per restitutionem in integrum. supp. supp. ibid.

Vor-

Vormundschaftsvertretter, vid. Protutor.

Votum simplex ist ein impedimentum inpediens matrimonii c. 6. §. 7. p. 127 not.

Votum solemne entkräftet nicht nur matrimonium contrahendum sondern auch contractum sed non consumatum. c. 6. §. 8. n. 3. p. 231. not.

Wahlvater, wer es seyn kann. c. 4. §. 10. n. 2. -- 6. p. 201. not. ob er ein Heurathgut bey der Verehlichung seines Wahlkindes geben muß. c. 6. §. 13. n. 4. p. 46. Text. warum er seinem Wahlkinde ante pubertatem nicht ab intestato succedire c. 5. §. 10. n. 4.

Weibsbilder können ohne landsherrlicher Dispensation nicht adoptiren. c. 5. §. 10. n. 2. p. 202. not. nisi minus plene §. 11. p. 205. not. sind, die leibliche Mutter, und Ahnfrau ausgenommen, zur Vormundschaft untüchtig. c. 7. §. 3. n. 3. n. 296. not. blieben bey den alten Deutschen immer unter der Vormundschaft. c. 7. §. 41. n. 2. p. 557. not. werden wie die Mannsbilder majoren. c. 7. §. 36. n. 1. p. 526. ob sie ausser der Minderjährig- oder Blödsinnigkeit mit einem Curatorem versehen werden müßen, und ohne denselben inn- noch außer gerichtlich was thun können. c. 7. §. 41. n. 3. p. 557.

Weltliches Recht, Begrif. c. 2. §. 8. n. 1. p. 70. not.

Wiederlage contractos, Begrif. c. 6. §. 14. n. 1. p. 274. not. kann sowohl vom Manne als andern konstituirt werden, ersterer ist de jure hiezu verbunden, wenn ihm ein Heurathgut ist zugebracht worden, in subsidium haftet diesfalls auch sein leiblicher Vater, Mutter oder Anherr n. 2. p. 275. dabey gilt in terminis habilibus das nehmliche was von dote gilt. ibid. kann ohne Heurath-

rathgut nicht bestehen, außerdessen ist donatio simplex n. 3. p. 275. not. dessen Quantum regulirt sich, wenn kein specieles pactum vorhanden ist, nach dem quanto dotis. ibid. p. 276. durante matrimonio verbleibt dem Mann das Eigenthum, und die Früchte, die Frau aber hat das jus tacitæ hypothecæ doch sine prælatione nebst der rechtlichen Befugniß, nicht nur die Veräußerung derselben zu hindern, sondern auch die Veräußerte wieder zu revociren p. 277. not. soluto matrimonio kann selbe die Frau von jedermann in so weit vindiziren, als sie mit dem Heurathgut in Verlust stehet. ibid. außer dessen bekommt sie post mortem maxiti nur den lebenslänglichen usum fructum p. 278. not. fällt der Frau eigenthümlich zu, wenn sich der Mann das Heurathgut eigenthümlich ausbedüngt. ibid. wenn sie in re certa & specifica bestanden hat, und ohne culpa *levi* des Manns zu Grunde gegangen ist, fällt auch das paktirt oder statutenmäßige lucrum hinweg, ohne daß die Erben des Manns eine andere Widerlage zu substituiren verbunden sind. ibid. ob sich die Frau in matrimonio irrito etwas davon zueignen kann. c. 6. §. 44. n. 1. p. 361. not. ob sie mit in die Konfiskation fällt, wenn das Gut des Manns confiscirt wird von dem Fisco. §. 13. n. 20. p. 273. not. ob sie ebenfalls wächst, wenn das Heurathgut sich mit der Zeit vermehrt. §. 14. n. 3. p. 276. not. wenn sie die Summe von 500 fl. übersteigt, ob sie auch die gerichtliche Insinuation erfodert. ibid. wenn sie nach getrennter Ehe durch den Tod oder sonst gehört n. 5. p. 277. in welchem Fall selbe die Frau auch ohne empfangenen Heurathgut von dem Mann fodern kann. n. 5. p. 278. not. ob sie durch den einseitigen Widerruf aufgehoben wird. ibid. ob sie der Mann ohne Wissen und Willen der Frau angreifen darf. §. 26. n. 7. p. 58. Text.

Wi-

Widerruf, in wie fern er bey Privilegien statt hat. c. 2. §. 16. n. 13. p. 115. not. wie lang er bey der Ehefrauen Güter, wann sie ein dritter besitzt, statt hat. c. 6. §. 26. n. 5. p. 58. Text.

Wildfangsrecht dessen Begrif. c. 3. §. 3. n. 3. p. 134. not. ist nur in den pfälzischen Ländern hergebracht. ibid. vermög dessen sind die Wildfäng in der Chur- und obern Pfalz leibeigen, und wenn sie ohne Leibserben oder rechtsbeständigem Testament verstorben, erbet sie die Landsherrschaft in allen hinterlassenden Vermögen. Maier. Samml. B. III. p. 123.

Wittibsitz dessen Begrif. c. 6. §. 15. n. 1. p. 279. not. haftet hierum, wenn er bedungen ist, nur der Mann und seine Erben, nicht aber in subsidium des Manns Eltern. n. 2. p. 281. not. nimmt selben ein anderer ex pacto auf sich, so kann die Wittib von des Manns Vermögen keinen besondern fodern. ibid. gebührt nur den adelich gebohrnen Wittwen, andern aber nur ex pacto p. 282. not. erfodert keine dotem. ibid. eine Braut kann selben nicht fodern. n. 3. p. 281. not. kann ohne Ehe nicht bestehen. ibid. kann sowohl vor, als in, und nach der Ehe per pactum inter vivos oder mortis causa n. 2. p. 282. not. in allen Sachen, die nützlich und in commercio humano sind, konstituirt werden. n. 5. p. 283. not. wie dessen Quantum bestimmt wird. n. 6. p. 284. not. fangt erst nach dem Tod des Mannes an. n. 7. p. 285. bey dessen Lebzeiten gebührt der Frau die Nutznießung nicht. ibid. gaudirt, wenn er allein ohne Widerlage ist, hypothecam legalem doch sine prælatione ibid. p. 286. gebührt davon der Frau soluto matrimonio nur der usus fructus, nicht aber das dominium utile n. 8. p. 286. wie er aufhört. n. 9. p. 287. ob die Frau

einen in matrimonio irrito fodern kann. §. 44. n. 1. p. 361. ob er neben der Wiederlag stehen kann. §. 15. n. 4. p. 50. Text. wenn er nicht in Quanto stipulirt wurde, und derselbe sohin von der Obrigkeit bestimmt werden muß, nach was für Grundregeln man ihn entscheidet. §. 1 . n. 3. p. 50. Text. was die Frau diesfalls für Rechtsmittel genießt, wenn sie sieht, daß der Mann das Vermögen dilapidirt. §. 15. n. 7. p. 288. not. ob die Frau darauf die Jurisdiktion gaudirt. n. 8. p. 287. ob die Erben so lange darinn das jus retentionis haben, bis ihnen die Meliorationen und Expensen vergüttet sind. n. 10. p. 288.

Zweite Ehe, wenn man dazu schreiten kann. c. 6. §. 46. n. 1. p. 372. not. ob sie ein Verbot, oder der Eid hemmen kann. ibid. wenn einer sub conditione, sie nicht einzugehen, etwas vermacht wird, ob diese sodann ebenfalls, wie die conditio de non nubendo, pro non adjecta gehalten wird. ibid. wenn sie von einer Wittwe zu frühe eingegangen wird, ob das Kind sodann zur ersten oder zur zweiten Ehe gerechnet wird. p. 373. ihre Strafen, die das röm. Recht darauf schlug, sind abgeschaft. n. 2. p. 373. rücksichtlich ihrer sind in favorem liberorum gewiße Strafen eingeführt. n. 2. p. 346.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Primbs, Anton

Vollständige Uebersicht sämmtlich baierischer Gesetzbücher

Bd.: Dritter Theil

München 1798

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.338(1#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439518-5
VD18 80104193